Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

08.10.2015

**PER FAX: 0431 988 – 3704**
An die
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Frau Anke Spoorendonk
- persönlich -
24103 Kiel

**Schreiben von Frau Dr. Möser vom 03.09.2015**
**Az.: II 311/ 1402 E-124/15**
**Mein FAX vom 11.09.2015**

Sehr geehrte Frau Ministerin Spoorendonk,

ich habe dafür gesorgt, daß Ihnen dieser Vorgang spätestens jetzt vorgelegt wird. Bitte suchen Sie bei www.archive.org nach Ihrem Nachnahmen. Sie werden vier Fundstellen bekommen.

Ihre Mitarbeiterin Frau Möser ist unfähig, den Vorgang zu überblicken. Sie hat nicht erkannt, daß das Landgericht Itzehoe gar kein Rechtsmittelverfahren zugelassen hat! Hat sie den Vorgang gelesen?

Frau Ministerin Spoorendonk, ich möchte weiterhin Antwort auf meine Frage vom 11.09.2015. Sind Sie der Meinung, daß sich rechtschaffende Bürger vor Verwaltungen/ Gerichten „totlaufen" und finanziell „ausbluten" sollen, ohne von den höchsten Regierungskreisen Unterstützung zu bekommen?

Ich erwarte Ihre Antwort bis zum 29.10.2015

Ihr

von Stosch

Henning von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

08.10.2015

**PER FAX: 0431 988-4176**

**An die**
**Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein**
**Frau Monika Heinold**
- persönlich -
Finanzministerium Schleswig-Holstein

**Kassenzeichen der Landeskasse:**
**03009660545100 und 03009660535400**
Schreiben der Landeskasse vom 25.09.2015

Sehr geehrter Frau Ministerin Heinold,

die Kostenforderung der Landeskasse ist komplett rechtswidrig.

Der Vorgang ist bei der Justizministerin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Spoorendonk, anhängig.

Der Vorgang wird zur Zeit noch von Frau Dr. Möser bearbeitet. Das dortige Aktenzeichen lautet: II 311/ 1402 E-124/15

Wenn Sie der Vorgang interessiert, dann suchen Sie bitte bei archive.org nach dem Begriff „Spoorendonk“.

Frau Ministerin Heinold, ich bin rechtswidrige Verwaltungsmaßnahmen schleswig-holsteinischer Verwaltungsbehörden restlos überdrüssig.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

24103 Kiel, 25.09.2015
Wilhelminenstraße 34

Telefon (0431) 988-7509
Telefax (0431) 988-7563

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

von Stosch
Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

# MAHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die nachstehende Hauptforderung ist bis zum 24.09.2015 beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - keine Zahlung eingegangen.

**Gläubigerbehörde** — Dienststellen-Nr.: 09022000
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

**Kassenzeichen: 03009660535400** — Hauptforderung : 33,50 EUR
Zahlungsgrund : *Kreisjägerschaft Pinneberg e.V
Aktenzeichen : 4 T 184/15
Fälligkeit : 04.09.2015

**Rückständige Forderung:**

| | | |
|---|---|---|
| Hauptforderung | 33,50 | EUR |
| Mahngebühren | 5,00 | EUR |
| **GESAMTFORDERUNG** | **38,50** | **EUR** |
| ================== | ======================== | ==== |

Sie werden gebeten, den rückständigen Betrag **unter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen.
Sollte die Gesamtforderung nicht innerhalb einer Woche ausgeglichen sein, wäre das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - gezwungen, die Forderung im Wege der Verwaltungsvollstreckung gegen Sie durchzusetzen. Durch die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens würden Ihnen weitere Kosten entstehen.
Da Sie bereits im Zahlungsverzug sind, können weitere Verzugszinsen nach den geltenden Rechtsvorschriften berechnet und erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

Name/Seite Spoolauftrag: MA30 1 / 00009



Telefonische Sprechstunden: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag 13 bis 15 Uhr |
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 11 Uhr | poststelle.lksh@fmlk.landsh.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente | Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg | Kontonr.: 20201577 Bankleitzahl: 200 000 00 |
BIC: MARKDEF1200 IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

24103 Kiel, 25.09.2015
Wilhelminenstraße 34

Telefon (0431) 988-7509
Telefax (0431) 988-7563

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

von Stosch
Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

# MAHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die nachstehende Hauptforderung ist bis zum 24.09.2015 beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - keine Zahlung eingegangen.

**Gläubigerbehörde**
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Dienststellen-Nr.: 09022000

**Kassenzeichen: 03009660545100**
Zahlungsgrund : *Kreisjägerschaft Pinneberg e.V
Aktenzeichen : 4 T 193/15
Fälligkeit : 04.09.2015

Hauptforderung : 33,50 EUR

**Rückständige Forderung:**

| | | |
|---|---|---|
| Hauptforderung | 33,50 | EUR |
| Mahngebühren | 5,00 | EUR |
| **GESAMTFORDERUNG** | **38,50** | **EUR** |
| ================== | ======================= | ==== |

Sie werden gebeten, den rückständigen Betrag **unter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen.
Sollte die Gesamtforderung nicht innerhalb einer Woche ausgeglichen sein, wäre das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - gezwungen, die Forderung im Wege der Verwaltungsvollstreckung gegen Sie durchzusetzen. Durch die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens würden Ihnen weitere Kosten entstehen.
Da Sie bereits im Zahlungsverzug sind, können weitere Verzugszinsen nach den geltenden Rechtsvorschriften berechnet und erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

Name/Seite Spoolauftrag: MA30 1 / 00010



Telefonische Sprechstunden: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag 13 bis 15 Uhr |
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 11 Uhr | poststelle.lksh@fmlk.landsh.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente | Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg | Kontonr.: 20201577 Bankleitzahl: 200 000 00 |
BIC: MARKDEF1200 IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77


K 4000
002350
Deutsche Post
FRANKIT 0,62 EUR
25.09.15 1D1000102C

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

11.09.2015

**PER FAX: 0431 988 – 3704**
An die
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Frau Anke Spoorendonk
- persönlich -
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

**Schreiben von Frau Dr. Möser vom 03.09.2015**
**Az.: II 311/ 1402 E-124/15**

Sehr geehrte Frau Ministerin Spoorendonk,

ich habe ein etwas dümmliches Schreiben Ihrer Mitarbeiterin Frau Dr. Möser erhalten.
Selbstverständlich ist es mir nicht neu, daß Gerichte unabhängig sind.
Das gilt aber nicht für offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse. Da ist das Disziplinarrecht gefragt!

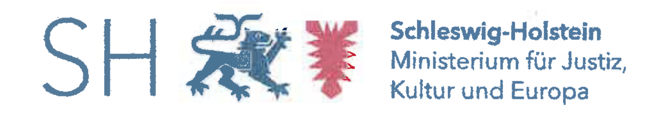
Bitte teilen Sie mir mit, ob auch Sie der Meinung sind, daß sich rechtschaffende Bürger vor Verwaltungen/ Gerichten „totlaufen“ sollen und finanziell „ausbluten“ sollen, ohne von den höchsten Regierungskreisen Unterstützung zu bekommen.

Ich erwarte Ihre Antwort bis zum 25.09.2015

Ihr

Henning von Stosch

**Durchschrift per FAX an:** Landgericht Itzehoe, FAX: 04821 66 - 1194




Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes
Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: II 311/1402 E-124/15
Meine Nachricht vom: -

Dr. Charlotte Möser
Charlotte.Moeser@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3852
Telefax: 0431 988-3870

3. September 2015

**Ihre Schreiben an das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa vom 24.08.2015 sowie vom 28.08.2015**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihre Schreiben an Frau Ministerin Spoorendonk sind mir als der für das Zwangsvollstreckungsrecht zuständigen Referentin zur Bearbeitung vorgelegt worden. Darin wenden Sie sich inhaltlich gegen zwei Beschlüsse des Landgerichts Itzehoe, die sie für rechtswidrig halten und deren Kosten Sie nicht tragen wollen.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind unabhängig tätig, unabhängig insbesondere auch von dem jeweiligen Justizministerium. Diese Unabhängigkeit hat Verfassungsrang und stellt ein besonders hohes und schützenswertes Gut unserer demokratischen Gesellschaft dar. Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa hat sich danach jeder Einflussnahme auf ein gerichtliches Verfahren zu enthalten.
Es steht Ihnen selbstverständlich frei, den Rechtsweg gegen etwaige Beschlüsse und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auszuschöpfen.

Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, dass sich Frau Ministerin Spoorendonk der Angelegenheit nicht annehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Möser

Beglaubigt

Manuela Petrov

Angestellte

MINISTERIUM FÜR JUSTIZ, KULTUR UND EUROPA DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 14

K 4000

000322

Landesregierung
Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

Deutsche Post
FRANKIT 00,62 EUR
03.09.15 4D060008DE



Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

28.08.2015

**PER FAX: 0431 988 – 3704**
An die
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Frau Anke Spoorendonk
- persönlich -
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

**Rechtswidrige Gerichtsarbeit in Schleswig-Holstein**
**Az. des Landgerichtes Itzehoe: 4 T 184/15 und 4 T 193/15**

Sehr geehrte Frau Ministerin Spoorendonk,

mir sind zwei Rechnungen vom Landgericht Itzehoe zugeschickt worden. Warum soll ich für EINEN VORGANG, aus dem das Amtsgericht Pinneberg wegen offensichtlicher PLANLOSIGKEIT zwei Vorgange gemacht hat, zweimal bezahlen?

Warum soll ich überhaupt für zwei offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse des Landgerichtes Itzehoe bezahlen?

Frau Spoorendonk, geht es tatsächlich nur darum, eine unbequeme Person unter eine Willkürmaßnahme zu zwingen?
Wenn ja, dann bin ich gespannt, wie weit die Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein gehen wird. Ich werde weiter alle Maßnahmen im Internet dokumentieren und auf diese Weise dafür sorgen, daß die Namen der Verantwortlichen mit dem Vorgang verquickt sind.

Frau Spoorendonk, ich verbleibe in der Erwartung Ihrer baldigen Handlungen! Sorgen Sie bitte für RECHT in Schleswig-Holstein!

Ihr

Henning von Stosch

**Durchschrift per FAX an:** Landgericht Itzehoe, FAX: 04821 66 - 1194

SENDEBERICHT

ZEIT : 28/08/2015 15:40
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 28/08 15:40 |
| FAX-NR./NAME | 04319883704 |
| Ü.-DAUER | 00:00:18 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |

SENDEBERICHT

ZEIT : 28/08/2015 15:41
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 28/08 15:41 |
| FAX-NR./NAME | 04821661194 |
| Ü.-DAUER | 00:00:30 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

24.08.2015

**PER FAX: 0431 988 – 3704**
An die
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Frau Anke Spoorendonk
- persönlich -
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

**Rechtswidrige Beschlüsse des Landgerichtes Itzehoe**
**Az.: 4 T 184/15 und 4 T 193/15**

Sehr geehrte Frau Ministerin Spoorendonk,

ich wende mich heute als ausersehenes Opfer von Gerichts- und Behördenmobbing an Sie und bitte Sie tätig zu werden.
Mir liegen zwei rechtswidrige Beschlüsse des Landgerichtes Itzehoe vor, die im wesentlichen wortgleich sind. Deshalb beziehen sich meine Ausführungen nur auf den Beschluß 4 T 184/15.

Die schlechte Qualität der Gerichtsarbeit in Schleswig Holstein ersehen Sie allein daran, daß für einen einzigen Vorgang zwei Beschlüsse des Landgerichtes Itzehoe, von zwei Richtern(in), erforderlich sind.

Das Landgericht Itzehoe ist der Meinung, daß die unbestrittene Privatfirma von Catharina Gloy

- ein selbständiges Organ der Rechtspflege ist (Seite 4 des Beschusses), und daß
- von der Privatperson Catharina Gloy keine Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit genannt werden muß!

Weder das Amtsgericht Pinneberg noch das Landgericht Itzehoe gehen darauf ein, daß es bereits drei erfolglose Versuche gegeben hat, mir eine Vermögensauskunft „abzunehmen"! In allen drei Fällen konnte keine Rechtsgrundlage genannt werden.
Ich durfte deshalb davon ausgehen, daß das wieder so sein würde!

Die Rechtsauffassung des Landgerichtes Itzehoe ist offensichtliches schreiendes Unrecht!

In den Beschlüssen wird die seit Jahrzehnten erfolgende Änderung von:

- Recht in Unrecht und
- Unrecht in Recht

sichtbar, der ich mich nicht beuge!

Das ganze Maß der „VERFILZUNG" in SH wird sichtbar, wenn Sie bei archive.org nach „Landrat Stolz" suchen. Da wird offensichtlich nach einer Möglichkeit gesucht, einen unbequemen Geist zu brandmarken. Mit der sachgerechten Würdigung der Umstände wird der voraussichtliche Eintrag in die Schufa-Liste zum ORDEN!

Frau Spoorendonk, ich verbleibe in der Erwartung Ihrer baldigen Handlungen! Sorgen Sie bitte für RECHT in Schleswig-Holstein!

Ihr

Henning von Stosch

**Durchschriften gehen per FAX an:**

- Ministerpräsident des Landes Schleswig Holstein, Herrn Albig, persönlich, FAX: 0431 988 – 1977 und 0431 988 - 1960
- Landgericht Itzehoe, FAX: 04821 66 - 1194

P.S.: Dieses Schreiben und der gesamte Schriftverkehr ist öffentlich.

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/08/2015 15:36
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 24/08 15:36 |
| FAX-NR./NAME | 04319883704 |
| Ü.-DAUER | 00:00:24 |
| SEITE(N) | 02 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/08/2015 15:31
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 24/08 15:31 |
| FAX-NR./NAME | 04319881977 |
| Ü.-DAUER | 00:00:49 |
| SEITE(N) | 02 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/08/2015 15:33
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 24/08 15:32 |
| FAX-NR./NAME | 04319881960 |
| Ü.-DAUER | 00:00:29 |
| SEITE(N) | 02 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/08/2015 15:35
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 24/08 15:34 |
| FAX-NR./NAME | 04821661194 |
| Ü.-DAUER | 00:00:49 |
| SEITE(N) | 02 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | FEIN<br>ECM |

**Landgericht Itzehoe**

25524 Itzehoe, 19.08.2015
Theodor-Heuss-Platz 3
Telefon: 04821/66-1032
Telefax: 04821/66-1194

**Aktenzeichen:** 4 T 184/15
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)
**Rückbriefe an**
FVA S-H, Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in obiger Sache sind die anliegenden Kosten entstanden (Kostenschuldner: wie Empfänger).

**Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag von EUR 33,50. (Dreiunddreißig) bis zum 04.09.2015 einzuzahlen.**

Nehmen Sie bitte die Überweisung wie folgt vor.

Eine Überweisung ist zu leisten an das
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse -
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200
unter Angabe des **Verwendungszwecks** **09022000-03009660535400**

Ohne die Angabe des Verwendungszwecks kann eine Zahlung nicht zugeordnet werden.

Der Rechnungsbetrag darf nicht durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden.

Wenn Sie gegen die Rechnung Einwendungen erheben wollen, wenden Sie sich bitte unverzüglich unter Angabe Ihrer Gründe und des Aktenzeichens an die oben genannte Dienststelle. Ihre Einwendungen gegen die Rechnung entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind an die unten genannte Kasse unter Angabe des Verwendungszwecks zu richten.

Mit freundlichem Gruß

(dieses Anschreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

**Landgericht Itzehoe**

Aktenzeichen: 4 T 184/15

Kurzrubrum: Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H. wg. Beschwerde hier: Zwangsvollstreckung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 19.08.2015

| Tatbest. | Langtext | Faktor/ Anzahl | Wert (EUR) | Betrag (EUR) | Status Bemerkung | DZ* | DG** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2121 | Beschwerdegebühr (KV-GKG 2121) | | | 30,00 | aktiv GKG ab 01.08.2013 | nein | nein |
| 9002 - Pauschalbetrag | x Auslagenpauschale für Zustellungen (KV-GKG 9002) | 1 | 3,50 | 3,50 | aktiv GKG ab 01.08.2013 | nein | nein |

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

**Gesamtbetrag:** **33,50**

| | |
|---|---|
| **Kostenschuldner:** | Beschwerdeführer Henning von Stosch |
| An Kasse übermittelte Adresse: | Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg |
| Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1: | 33,50 |
| **Endbetrag:** | **33,50** |
| **Kasseninformationen** | |
| Einforderungsart/Datensatzkennung: | FV 11 Erstsollstellung |
| Status: | Erstfreigabe am 19.08.2015 durch Hofmann, JS´in<br>80930K022102-G-4 T 184/15 |
| Weitere Kostenschuldner: | nicht vorhanden |

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Kostenansatz kann Erinnerung eingelegt werden. Sie ist nicht an eine Frist gebunden und bei dem Landgericht Itzehoe, Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe, einzulegen. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. **Die Einlegung der Erinnerung hemmt nicht die bestehende Zahlungsverpflichtung.**

Hofmann, JS´in
Kostenbeamtin

Ausdruck durch: Hofmann
Datum Ausdruck: 19.08.2015 10:22:13 Uhr

**Landgericht Itzehoe**

25524 Itzehoe, 19.08.2015
Theodor-Heuss-Platz 3
Telefon: 04821/66-1032
Telefax: 04821/66-1194

**Aktenzeichen:** 4 T 193/15
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)
**Rückbriefe an**
FVA S-H, Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in obiger Sache sind die anliegenden Kosten entstanden (Kostenschuldner: wie Empfänger).

**Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag von EUR 33,50. (Dreiunddreißig) bis zum 04.09.2015 einzuzahlen.**

Nehmen Sie bitte die Überweisung wie folgt vor.

Eine Überweisung ist zu leisten an das
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse -
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200
unter Angabe des **Verwendungszwecks** **09022000-03009660545100**

Ohne die Angabe des Verwendungszwecks kann eine Zahlung nicht zugeordnet werden.

Der Rechnungsbetrag darf nicht durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden.

Wenn Sie gegen die Rechnung Einwendungen erheben wollen, wenden Sie sich bitte unverzüglich unter Angabe Ihrer Gründe und des Aktenzeichens an die oben genannte Dienststelle. Ihre Einwendungen gegen die Rechnung entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind an die unten genannte Kasse unter Angabe des Verwendungszwecks zu richten.

Mit freundlichem Gruß

(dieses Anschreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

---

*Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein*
*– Landeskasse -*
*Wilhelminenstraße 34*
*24103 Kiel*
*Telefon: (0431) 98 87 509*

*Kontoverbindung: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein*
*- Landeskasse -*
*Deutsche Bundesbank Hamburg*
*IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 | BIC: MARKDEF1200*
*Dienststellen-Nr.: 09022000*

**Landgericht Itzehoe**

Aktenzeichen: 4 T 193/15

Kurzrubrum: Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H. wg. Beschwerde hier: Zwangsvollstreckung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 19.08.2015

| Tatbest. | Langtext | Faktor/ Anzahl | Wert (EUR) | Betrag (EUR) | Status Bemerkung | DZ* | DG** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2121 | Beschwerdegebühr (KV-GKG 2121) | | | 30,00 | aktiv GKG ab 01.08.2013 | nein | nein |
| 9002 - Pauschalbetrag | x Auslagenpauschale für Zustellungen (KV-GKG 9002) | 1 | 3,50 | 3,50 | aktiv GKG ab 01.08.2013 | nein | nein |

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

**Gesamtbetrag:** **33,50**

**Kostenschuldner:** Beschwerdeführer Henning von Stosch

An Kasse übermittelte Adresse: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1: 33,50

**Endbetrag:** **33,50**

**Kasseninformationen**

Einforderungsart/Datensatzkennung: FV 11 Erstsollstellung

Status: Erstfreigabe am 19.08.2015 durch Hofmann, JS´in
80930K022102-G-4 T 193/15

Weitere Kostenschuldner: nicht vorhanden

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Kostenansatz kann Erinnerung eingelegt werden. Sie ist nicht an eine Frist gebunden und bei dem Landgericht Itzehoe, Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe, einzulegen. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichs zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. **Die Einlegung der Erinnerung hemmt nicht die bestehende Zahlungsverpflichtung.**

Hofmann, JS´in
Kostenbeamtin

Ausdruck durch: Hofmann
Datum Ausdruck: 19.08.2015 10:27:04 Uhr

2 K4000 01310

**Landgericht**

**Itzehoe**

Deutsche Post

FRANKIT 00,85 EUR

19.08.15 4D06000F25



**Landgericht Itzehoe**

Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1032
Telefax: 04821 66-1194

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 4 T 184/15 | 17.08.2015 |

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H.
wg. Beschwerde hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3

25524 Itzehoe


**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Ali Moradzadeh, LL.M.**
Rechtsanwalt


| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 12.08.2015 | 846/12 T06 |
| Auskunft erteilt: Frau Ahlers | |
| Direktwahl: 04101/2108-32 | |

In Sachen
Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H.
- 4 T 193/15 -
und
- 4 T 184/15 -

beantrage ich

Zurückweisung der sofortigen Beschwerde,

eine Begründung erscheint untunlich.

RAe Triskatis & Kollegen
*(Verfügt von RA Triskatis, danach ortsabwesend)*

gez. Brahms

Brahms
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt


Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708


D4/1752-15

1 K4000 01429

**Landgericht**

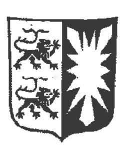
**Itzehoe**

Deutsche Post

*FRANKIT* 00,62 EUR

17.08.15 4D06000F25

# Landgericht Itzehoe



Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

4 T 184/15

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1032
Telefax: 04821 66-1194

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 4 T 184/15 | 13.08.2015 |

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H.
wg. Beschwerde hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 13.08.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0
Telefax: 04821 66-1071

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82200000000020201577
BIC:MARKDEF1200

Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Beglaubigte Abschrift

4 T 184/15
77 M 536/15 AG Pinneberg



# Landgericht Itzehoe

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12

gegen

**Henning von Stosch**, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner und Beschwerdeführer -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Richterin am Landgericht Dr. Trachsler als Einzelrichterin auf die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 09.07.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 29.06.2015, mit welchem die Erinnerung des Schuldners vom 11.05.2015 zurückgewiesen worden ist, am 13.08.2015 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners wird auf seine Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Beschwerdewert beträgt 300,00 €.

3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

# Gründe:

Der Gläubiger betreibt gegenüber dem Schuldner die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg vom 26.1.2015 (Aktenzeichen 73 C 2/13) sowie vom 3.3.2015 (Aktenzeichen 73 C 2/13).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.4.2015 beantragte er gegenüber dem Amtsgericht Pinneberg, Verteilerstelle für GVZ – Aufträge, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft sowie der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gemäß § 802 c ZPO zu bestimmen. Für den Fall, dass der Schuldner dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin unentschuldigt fernbleibt, wurde gemäß § 802 g ZPO beantragt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort Haftbefehl gegen den Schuldner zum Zwecke der Abgabe der Vermögensauskunft zu erlassen.

Aufgrund des Antrages wurde seitens der zuständigen Gerichtsvollzieherin mit Verfügung vom 22.04.2015 Termin zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlicher Versicherung auf den 12.5.2015 anberaumt.

Im Rahmen der Terminsladung wurde dem Schuldner auch mitgeteilt, dass die Gerichtsvollzieherin eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs durchführen muss, wenn er die Vermögensauskunft verweigert, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder er, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Schuldners binnen einem Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweist. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ladungsverfügung vom 22. 04.2015 Bezug genommen.

Die Ladung wurde dem Schuldner am 23.4.2015 zugestellt.

Der Schuldner reagierte hierauf mit Schreiben vom 06.05.2015. Im Rahmen dieses Schreibens erklärte er die „Absage" des Termins verbunden mit der Aufforderung ihm vor einem Termin die Rechtsgrundlage nachzuweisen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 06.05.2015 Bezug genommen.

Zu dem anberaumten Termin am 12.5.2015 erschien der Schuldner nicht.

Von Seiten der Gerichtsvollzieherin wurde daraufhin die Eintragung gegen den Schuldner in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO angeordnet.

Der Beschwerdeführer legte hiergegen mit Schreiben vom 20.5.2015 Widerspruch ein.

Zur Begründung vertrat er die Auffassung, dass die Gerichtsvollzieherin die Betreiberin einer Privatfirma sei. Er habe keinen Vertrag mit ihr und gestatte ihr keinen Einfluss auf ihn zu nehmen. Er habe den Termin nicht verweigert. Er habe nur Wert darauf gelegt, dass ihm vor Abgabe der Vermögensauskunft mitgeteilt werde, aufgrund welcher Rechtsgrundlage eine Vermögensauskunft verlangt werde.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 9.7.2015 den Widerspruch des Schuldners vom 20.5.2015 gegen die Eintragungsanordnung vom 13.5.2015 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss vom 9.7.2015 (Blatt 4-5 der Akte) Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer legte gegen den Beschluss mit Schreiben vom 15.7.2015 sofortige Beschwerde ein.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Den Beteiligten wurde rechtliches Gehör im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewährt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Soweit der Gläubiger gegenüber dem Beschwerdeführer die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg vom 26.1.2015 sowie vom 3.3.2015 betreibt, liegen die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vor.

Auch der Beschwerdeführer selbst stellt die Existenz der vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlüssen und die sich hieraus ergebenden Forderungen nicht in Frage. Auf der Grundlage dieser Titel wurde von Seiten des Gläubigers mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.4.2015 auch formal ordnungsgemäß ein Antrag auf einenTermin zur Abgabe der Vermögensauskunft gestellt.

Aus dem Verlauf des Vollstreckungsverfahrens ergibt sich zudem, dass der Schuldner von der Gerichtsvollzieherin ordnungsgemäß zu dem anberaumten Termin geladen wurde, ohne dann allerdings zu dem anberaumten Termin zu erscheinen.

Zwar hatte sich der Schuldner mit Schreiben vom 6.5.2015 bei der Gerichtsvollziehern gemeldet und den Termin abgesagt. In diesem Zusammenhang forderte er die Gerichtsvollzieherin aber lediglich auf, ihm vor einem Termin die Rechtsgrundlage für ihrer Tätigkeit nachzuweisen.

Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung beinhaltet dies keine wirksame Entschuldigung für sein Ausbleiben zu dem anberaumten Termin am 12.5.2015.

Der Beschwerdeführer war im Rahmen der Ladung zu diesem Termin auf die maßgebliche Rechtsgrundlage zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses sowie den weiteren Ablauf des Verfahrens hingewiesen worden. Dass dem Gläubiger eine vollstreckbare Forderung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg zusteht, muss dem Beschwerdeführer bekannt sein, der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens daraufhin weist, die Forderung der „Jägerschaft wird prinzipiell nicht bestritten".

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 6.5.2015 sind nicht geeignet, die eingetretene Säumnis zu entschuldigen.

Anhaltspunkte dafür, dass es dem Beschwerdeführer tatsächlich aus gesundheitlichen oder auch beruflichen Gründen nicht möglich war, zu dem Termin zu erscheinen, kann der Beschwerde nicht entnommen werden und sind auch im übrigen nicht ersichtlich. Selbst im Fall einer Erkrankung reicht diese als Entschuldigung nur dann aus, wenn sie einem Schuldner das Erscheinen zum Termin unzumutbar macht. Auch weitere Umstände, auf die eine berechtigte Verweigerung gestützt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Die wiederholten Forderungen des Beschwerdeführers, dass ihm die Rechtsgrundlagen der Zwangsvollstreckung nicht benannt wurden, insbesondere die Grundlage für das Tätigwerden der Gerichtsvollzieherin, sind nicht im Ansatz geeignet, sein Fernbleiben zu entschuldigen.

Die Gerichtsvollzieherin handelt im Rahmen der Zwangsvollstreckung als selbständiges Organ der Rechtspflege und nicht als Vertreter des Gläubigers (vergleiche hierzu Baumbach/Lauterbach, ZPO, 72. Aufl., 2014 § 753 ZPO Rdnr. 3-4). Ein Nachweis hierüber war dem Beschwerdeführer gegenüber weder zu Beginn noch im Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu erbringen.

Es bestand kein Anlass die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Dr. Trachsler
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Hofmann, JS´in
**- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -**

Absender:
**Landgericht Itzehoe**
**Theodor-Heuss-Platz 3**
**25524 Itzehoe**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

19.08.15

Postsache

Aktenzeichen 4 T 184/15

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

## Landgericht Itzehoe

Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

4 T 193/15

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1032
Telefax: 04821 66-1194

| **Ihr Zeichen** | **Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen** | **Datum** |
|---|---|---|
| | 4 T 193/15 | 13.08.2015 |

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H.
wg. Beschwerde hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.08.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

4 T 193/15
76 M 1354/15 AG Pinneberg



# Landgericht Itzehoe

## Beschluss

In der Zwangsvollsteckungssache

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12

gegen

**Henning von Stosch**, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Weitere Beteiligte:
**Gerichtsvollzieherin Catharina Gloy**, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg, Gz.: DR II-0289/15

- Gerichtsvollziehern -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Richterin am Landgericht Kästele als Einzelrichterin aufgrund der sofortigen Beschwerde vom 15.7.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Pinneberg vom 9.7.2015, durch den der Widerspruch des Schuldners vom 20.5.2015 gegen die Eintragungsanordnung vom 13.5.2015 der Catharina Gloy JSin als Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Pinneberg, Aktenzeichen: DRII- 0289/15, zurückgewiesen wurde, am 12.08.2015 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Beschwerdewert wird auf 569,42 € festgesetzt.

3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

# Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt gegenüber dem Schuldner die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg vom 26.1.2015 (Aktenzeichen 73 C 2/13) sowie vom 3.3.2015 (Aktenzeichen 73 C 2/13).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.4.2015 beantragte er gegenüber dem Amtsgericht Pinneberg, Verteilerstelle für GVZ – Aufträge, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft sowie der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gemäß § 802 c ZPO zu bestimmen. Für den Fall, dass der Schuldner dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin unentschuldigt fernbleibt, wurde gemäß § 802 g ZPO beantragt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort Haftbefehl gegen den Schuldner zum Zwecke der Abgabe der Vermögensauskunft zu erlassen.

Aufgrund des Antrages wurde von Seiten der zuständigen Gerichtsvollzieherin mit Verfügung vom 22. 04. 2015 ein Termin zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlicher Versicherung auf den 12.5.2015 anberaumt.

Im Rahmen der Terminsladung wurde dem Schuldner auch mitgeteilt, dass die Gerichtsvollzieherin eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs durchführen muss, wenn er die Vermögensauskunft verweigert, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder er, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Schuldners binnen einen Monat nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweist. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ladungsverfügung vom 22. 04.2015 Bezug genommen.

Die Ladung wurde dem Schuldner am 23.4.2015 zugestellt.

Der Schuldner reagierte hierauf mit Schreiben vom 6.5.2015. Im Rahmen dieses Schreibens erklärte er die „Absage“ des Termins verbunden mit der Aufforderung ihm vor einem Termin die Rechtsgrundlage nachzuweisen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 6.5.2015 Bezug genommen.

Zu dem anberaumten Termin am 12.5.2015 erschien der Schuldner nicht.

Von Seiten der Gerichtsvollzieherin wurde daraufhin die Eintragung gegen den Schuldner in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO angeordnet.

Der Beschwerdeführer legte hiergegen mit Schreiben vom 20.5.2015 Widerspruch ein.

Zur Begründung vertrat er die Auffassung, dass die Gerichtsvollzieherin die Betreiberin einer Privatfirma sei. Er habe keinen Vertrag mit ihr und gestatte ihr keinen Einfluss auf ihn zu nehmen. Er habe den Termin nicht verweigert. Er habe nur Wert darauf gelegt, dass ihm vor Abgabe der Vermögensauskunft mitgeteilt werde, aufgrund welcher Rechtsgrundlage eine Vermögensauskunft verlangt werde.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 9.7.2015 den Widerspruch des Schuldners vom 20.5.2015 gegen die Eintragungsanordnung vom 13.5.2015 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss vom 9.7.2015 (Blatt 4-5 der Akte) Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer legte gegen den Beschluss mit Schreiben vom 15.7.2015 sofortige Beschwerde ein.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Den Beteiligten wurde rechtliches Gehör im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewährt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Soweit der Gläubiger gegenüber dem Beschwerdeführer die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg vom 26.1.2015 sowie vom 3.3.2015 betreibt, liegen die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vor.

Auch der Beschwerdeführer selbst stellt die Existenz der vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlüssen und die sich hieraus ergebenden Forderungen nicht in Frage. Auf der Grundlage dieser Titel wurde von Seiten des Gläubigers mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.4.2015 auch formal ordnungsgemäß ein Antrag auf einenTermin zur Abgabe der Vermögensauskunft gestellt.

Aus dem Verlauf des Vollstreckungsverfahrens ergibt sich zudem, dass der Schuldner von der Gerichtsvollzieherin ordnungsgemäß zu dem anberaumten Termin geladen wurde, ohne dann allerdings zu dem anberaumten Termin zu erscheinen.

Zwar hatte sich der Schuldner mit Schreiben vom 6.5.2015 bei der Gerichtsvollziehern gemeldet und den Termin abgesagt. In diesem Zusammenhang forderte er die Gerichtsvollzieherin aber lediglich auf, ihm vor einem Termin die Rechtsgrundlage für ihrer Tätigkeit nachzuweisen.

Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung beinhaltet dies keine wirksame

Entschuldigung für sein Ausbleiben zu dem anberaumten Termin am 12.5.2015.

Der Beschwerdeführer war im Rahmen der Ladung zu diesem Termin auf die maßgebliche Rechtsgrundlage zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses sowie den weiteren Ablauf des Verfahrens hingewiesen worden. Dass dem Gläubiger eine vollstreckbare Forderung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg zusteht, muss dem Beschwerdeführer bekannt sein, der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens daraufhin weist, die Forderung der „Jägerschaft wird prinzipiell nicht bestritten".

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 6.5.2015 sind nicht geeignet, die eingetretene Säumnis zu entschuldigen.

Anhaltspunkte dafür, dass es dem Beschwerdeführer tatsächlich aus gesundheitlichen oder auch beruflichen Gründen nicht möglich war, zu dem Termin zu erscheinen, kann der Beschwerde nicht entnommen werden und sind auch im übrigen nicht ersichtlich. Selbst im Fall einer Erkrankung reicht diese als Entschuldigung nur dann aus, wenn sie einem Schuldner das Erscheinen zum Termin unzumutbar macht. Auch weitere Umstände, auf die eine berechtigte Verweigerung gestützt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Die wiederholten Forderungen des Beschwerdeführers, dass ihm die Rechtsgrundlagen der Zwangsvollstreckung nicht benannt wurden, insbesondere die Grundlage für das Tätigwerden der Gerichtsvollzieherin, sind nicht im Ansatz geeignet, sein Fernbleiben zu entschuldigen.

Die Gerichtsvollzieherin handelt im Rahmen der Zwangsvollstreckung als selbständiges Organ der Rechtspflege und nicht als Vertreter des Gläubigers (vergleiche hierzu Baumbach/Lauterbach, ZPO, 72. Aufl., 2014 § 753 ZPO Rdnr. 3-4). Ein Nachweis hierüber war dem Beschwerdeführer gegenüber weder zu Beginn noch im Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu erbringen.

Es bestand kein Anlass die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Kästele
Richterin am Landgericht

LANDGERICHT ITZEHOE

Beglaubigt

Hofmann, JS´in
**- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -**

Absender:

**Landgericht Itzehoe**
**Theodor-Heuss-Platz 3**
**25524 Itzehoe**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Postsache

**Zugestellt am**
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

17.08.15 Vb

*Aktenzeichen* 4 T 183/15

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.08.2015

PER FAX: **04821 66 -- 1194**
Landgericht Itzehoe
25506 Itzehoe

Az.: **4 T 193/ 15 und 4 T 184/ 15**
Ihr Schreiben vom 04.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Forderung der Jägerschaft wird prinzipiell nicht bestritten. Da es sich um Mobbing der Jägerschaft bzw. deren Anwalt oder des ehemaligen ersten Vorsitzenden Hewicker handelt, sehe ich es als mein Recht an, das Verfahren zu hinterfragen!

Die Privatperson Catharina Gloy mit der privaten Bezeichnung „Gerichtsvollzieherin" hat keine Rechtsgrundlage genannt, die sie berechtigen würde, mir eine eidesstattliche Versicherung/ Offenbarungseid oder Ähnliches abnehmen zu dürfen.

Das Amtsgericht Pinneberg hat RECHTSWIDRIG diesem Mangel nicht abgeholfen und eindeutig rechtswidrige Beschlüsse gefaßt.

Ich beantrage sämtliche Beschlüsse des Amtsgerichtes Pinneberg aufzuheben und die Privatperson Catharina Gloy zu zwingen, mir eine geltende Rechtsgrundlage zu nennen!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 11/08/2015 10:29
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 11/08 10:28 |
| FAX-NR./NAME | 004821661194 |
| Ü.-DAUER | 00:00:36 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | STANDARD |

# Landgericht Itzehoe



Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1029
Telefax: 04821 66-1194

**Ihr Zeichen**

**Bitte bei Antwort angeben**
**Akten- / Geschäftszeichen**
4 T 193/15 und 4 T 184/15

**Datum**
04.08.2015

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H.
wg. Beschwerde hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

liegt die Sache dem Landgericht vor zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vom 15.07.2015.
Sie erhalten Gelegenheit zur abschließenden Äußerung binnen einer Woche ab Zugang dieser Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kästele, Richterin am Landgericht
Beglaubigt:

LANDGERICHT ITZEHOE

Gottschalk, Justizangestellte

Dienstgebäude:
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0
Telefax: 04821 66-1071

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82200000000020201577
BIC:MARKDEF1200

Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

VUZ-

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE


TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg


C. Gloy
JSin als
Gerichtsvollzieherin
20. APR. 2015
DR II 289/15

Amtsgericht Pinneberg
Verteilerstelle für GVZ-Aufträge
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Eing. 15. April 2015
Anl. Anl. Anl.
GKM/Gr.-Stempler


**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Ali Moradzadeh, LL.M.**
Rechtsanwalt


Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg ./. von Stosch

A V
DR → DRV

Datum: 14.04.2015
Aktenzeichen: 846/12zT06
Auskunft erteilt: Frau Humke
Direktwahl: 04101/2108-33


Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: humke@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708


D10/527-15

**ANTRAG AUF TERMIN ZUR ABGABE DER VERMÖGENS-AUSKUNFT**

In der vorstehend bezeichneten Zwangsvollstreckungssache werden anliegend die Zwangsvollstreckungsunterlagen überreicht mit dem Antrag, Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft sowie der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gem. § 802c ZPO zu bestimmen. Der Antrag wird auch für den Fall gestellt, dass gegen den Schuldner bereits anderweitig Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802g ZPO angeordnet ist. *Der Gerichtsvollzieher wird angewiesen, die Ladung nicht durch persönliche Zustellung zu veranlassen.*

Für den Fall, dass der Schuldner dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin unentschuldigt fernbleibt wird gemäß § 802g ZPO beantragt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort Haftbefehl gegen den Schuldner zum Zwecke der Abgabe der Vermögensauskunft zu erlassen.

Sollte ein Haftbefehl erlassen werden, wird der Gerichtsvollzieher bereits jetzt beauftragt, den Haftbefehl zu vollziehen.

Sofern der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund verweigert, wird bereits jetzt die Einholung von Fremdauskünften gem. § 802l ZPO beantragt:

Es wird gebeten, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 802l Absatz 1 Nr. 1 ZPO den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners zu erheben
sowie das Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 802l Absatz 1 Nr. 2 ZPO zu ersuchen bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 AO bezeichneten Daten abzurufen.

Sollte der Schuldner bereits das Vermögensverzeichnis abgegeben haben, wird wird gebeten, umgehend eine Abschrift des Terminsprotokolls und des Vermögensverzeichnisses, ggf. auch aus anderen Terminen, zu übersenden, sofern dieses nicht älter als 6 Monate ist.

9

Sollte kein Gerichtsvollzieher in dem Gerichtsbezirk des Vollstreckungsgerichts örtlich zuständig sein, wird gebeten, die Sache an das zuständige Gericht weiterzuleiten und den Gläubigervertreter hierüber zu informieren.

**Gegenstandswert: 582,67 €**

| | | |
|---|---|---|
| Verfahrensgebühr §§ 2 Abs. 2, 13 Nr. 3309 VV RVG | 0,3 | 24,00 € |
| Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG | | 4,80 € |
| Zwischensumme netto | | 28,80 € |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | | 5,47 € |
| **Gesamtbetrag** | | **34,27 €** |

Der Gläubiger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

RAe Triskatis & Kollegen

Triskatis
Rechtsanwalt

**FORDERUNGSKONTO Akte: 846/12 Stand: 14.04.15**

**Gläubiger:**
Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V e.V., c/o Herrn
Hans-Albrecht Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
**vertr. d. Rechtsanwälte Triskatis & Kollegen, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg**
**Konto: VR Bank Pinneberg, IBAN DE36221914050049707050 BIC GENODEF1PIN**

**Schuldner:**
Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

**Forderung / Titel:**
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 26.01.2015
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 03.03.2015
Az: 73 C 2/13

| Nr. | Datum | Betrag € | Buchungstext | K. Zinsen | Kosten | H. Zinsen | H. Forderg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1** | **20.02.2014** | **217,18** | **Festgesetzte Kosten** | **0,00** | **217,18** | **0,00** | **0,00** |
| **2** | **11.02.2015** | **352,24** | **Festgesetzte Kosten** | **9,10** | **569,42** | **0,00** | **0,00** |
| 3 | 14.04.2015 | 34,27 | Geb. Vermögensauskunft Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 582,67 EUR) | 13,25 | 603,69 | 0,00 | 0,00 |
| | 14.04.2015 | | Basiszins: -0,83 % | | | | |

**Kumulierte Beträge**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gesamtkosten | 603,69 € | unverzinsliche Kosten | 34,27 € |
| verzinsliche Kosten | 569,42 € | Kostenzinsen | 13,25 € |

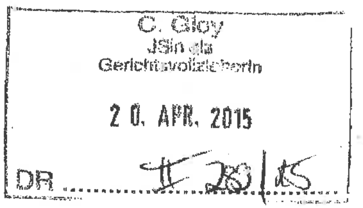
**GESAMTFORDERUNG 616,94 € per 14.04.2015 zzgl. Tageszinsen 0,07 € ab dem 14.04.2015**

| | |
|---|---|
| unverzinsliche Kosten: | 34,27 € |
| verzinsliche Kosten: | 569,42 € nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins |
| Hauptforderung | 0,00 € |
| Summe ohne Zinsen: | 603,69 € |
| Zinsen auf Kosten: | 13,25 € Tageszinsen: 0,07 € |

Vollstreckbare Ausfertigung

73 C 2/13






# Amtsgericht Pinneberg

## Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Grundmann**, Hohe Straße 1, 25524 Itzehoe, Gz.: 00268/14vG/ZI md

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg am 26.01.2015 beschlossen:

Die von **der Klagepartei** an **die Beklagtenpartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 20.02.2014 zu erstattenden Kosten werden auf

**217,18 €**
(in Worten: zweihundertsiebzehn 18/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 03.04.2014 festgesetzt.

Der Klagepartei hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120,00 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagtenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120,00 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

**Beschwerde:**

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

**Erinnerung:**

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Moltmann
Rechtspfleger

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Beklagtenpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Vorstehender Beschluss ist d. Klagepartei am 03.02.2015 von Amts wegen zugestellt worden.

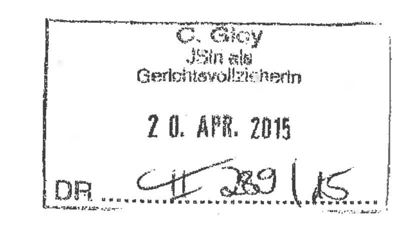
Schümann

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung

73 C 2/13






# Amtsgericht Pinneberg

## Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Grundmann**, Hohe Straße 1, 25524 Itzehoe, Gz.: 00268/14vG/Zl md

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg am 03.03.2015 beschlossen:

Die von **der Klagepartei** an **die Beklagtenpartei** gem. § 104 ZPO nach dem vollstreckbaren Endurteil des Landgerichts Itzehoe vom 28.11.2014 zu erstattenden Kosten werden auf

**352,24 €**

(in Worten: dreihundertzweiundfünfzig 24/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 11.02.2015 festgesetzt.

## Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

**Beschwerde:**

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

**Erinnerung:**

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Moltmann
Rechtspfleger

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Beklagtenpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Vorstehender Beschluss ist d. Klagepartei am 09.03.15 von Amts wegen zugestellt worden.

AMTSGERICHT PINNEBERG

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

K4000

**Landgericht**

**Itzehoe**

000007





Deutsche Post

*FRANKIT* 01,45 EUR

05.08.15 4D06000F25

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.08.2015

PER FAX: **04821 66 -- 1194**
Landgericht Itzehoe
25506 Itzehoe

Az.: **4 T 193/ 15 und 4 T 184/ 15**
Ihr Schreiben vom 04.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Forderung der Jägerschaft wird prinzipiell nicht bestritten. Da es sich um Mobbing der Jägerschaft bzw. deren Anwalt oder des ehemaligen ersten Vorsitzenden Hewicker handelt, sehe ich es als mein Recht an, das Verfahren zu hinterfragen!

Die Privatperson Catharina Gloy mit der privaten Bezeichnung „Gerichtsvollzieherin" hat keine Rechtsgrundlage genannt, die sie berechtigen würde, mir eine eidesstattliche Versicherung/ Offenbarungseid oder Ähnliches abnehmen zu dürfen.

Das Amtsgericht Pinneberg hat RECHTSWIDRIG diesem Mangel nicht abgeholfen und eindeutig rechtswidrige Beschlüsse gefaßt.

Ich beantrage sämtliche Beschlüsse des Amtsgerichtes Pinneberg aufzuheben und die Privatperson Catharina Gloy zu zwingen, mir eine geltende Rechtsgrundlage zu nennen!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 11/08/2015 10:29
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 11/08 10:28 |
| FAX-NR./NAME | 004821661194 |
| Ü.-DAUER | 00:00:36 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | STANDARD |



# Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

76 M 1354/15

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-362
Telefax: 04101 503-178

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
| --- | --- | --- |
| | 76 M 1354/15 | 16.07.2015 |

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 16.07.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Knakowski, JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

76 M 1354/15



## Amtsgericht Pinneberg

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12

gegen

**Henning von Stosch**, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Pinneberg am 16.07.2015 folgenden Beschluss:

wird der Beschwerde des Schuldners vom 15.07.2015 aus den im Beschluss vom 09.07.2015 zutreffenden Gründen nicht abgeholfen.

Neuber
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

AMTSGERICHT PINNEBERG 103

Knakowski, JFAnge
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Absender:
**Amtsgericht Pinneberg**
**Bahnhofstraße 17**
**25421 Pinneberg**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
18.07.2015

Deutsche Post

Aktenzeichen 16|07|2015

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

15.07.2015

**PER FAX: 04821 66-1071**
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Betr.: AG Pinneberg; **Az.: 76 M 1354/ 15** vom 10.07.2015
Hier: Beschwerde gegen den Beschluß vom 09.07.2015
und
AG Pinneberg; **Az.: 77 M 536/15,** mein FAX vom 09.07.2015 an das Landgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen den Beschluß des AG Pinneberg, **Az.: 76 M 1354/ 15**, vom 10.07.2015 ein. Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Es liegen mir jetzt zwei Beschlüsse zu einem Thema mit zwei verschiedenen Aktenzeichen vor! Jetzt wird es sehr bunt und ich bitte das Landgericht für Ordnung zu sorgen.
Der zweite Beschluß ist innerhalb der Rechtsmittelfrist des ersten Beschlusses erlassen worden. Das ist vollständig rechtswidrig.

Ich beziehe mich inhaltlich vollständig auf mein FAX vom 09.07.2015 an das Landgericht. Ich beantrage Abhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 15/07/2015 10:37
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 15/07 10:36 |
| FAX-NR./NAME | 004821661071 |
| Ü.-DAUER | 00:00:34 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | STANDARD |

# Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

76 M 1354/15

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-362
Telefax: 04101 503-178

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 76 M 1354/15 | 10.07.2015 |

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 09.07.2015.

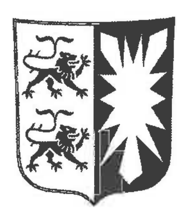
Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Knakowski, JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

76 M 1354/15



# Amtsgericht Pinneberg

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12

gegen

**Henning von Stosch**, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Pinneberg am 09.07.2015 folgenden Beschluss:

1. Der Widerspruch des Schuldners vom 20.05.2015 gegen die Eintragungsanordnung vom 13.05.2015 der Catharina Gloy JSin als Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Pinneberg, Aktenzeichen: DRII-0289/15, wird zurückgewiesen.

2. Die Entscheidung wird mit Rechtskraft wirksam.

3. Die Kosten trägt der Schuldner.

## Gründe:

Die Gerichtsvollzieherin ordnete die Eintragung des Schuldners gemäß § 882c Abs. 1 Ziffer 1 ZPO wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft in das zentrale Schuldnerverzeichnis an.

Der Widerspruch des Schuldners gegen die Eintragungsanordnung ist nicht begründet, weil die Termine zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht eingehalten wurden. Ein dies rechtfertigender

Grund wurde nicht vorgetragen. Das Vorbringen des Schuldners, es gäbe keine Rechtsgrundlage, ist nicht nachvollziehbar und war somit nicht zu berücksichtigen. Eine Rechtsgrundlage liegt unzweifelhaft in Form der Kostenfestsetzungsbeschlüsse vom 26.01.2015 und vom 03.03.2015 vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 788 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Neuber
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

AMTSGERICHT PINNEBERG 103

Knakowski, JFAnge
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Absender:
**Amtsgericht Pinneberg**
**Bahnhofstraße 17**
**25421 Pinneberg**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Deutsche Post

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
13.07.2015 [Unterschrift]

Aktenzeichen 76 M 1354/15

9.7.15

## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

09.07.2015

**PER FAX: 04821 66-1071**
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Betr.: AG Pinneberg; **Az.: 77 M 536/15**
Hier: Beschwerde gegen den Beschluß vom 29.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen den Beschluß des AG Pinneberg vom 29.06.2015 ein. Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Der Beschluß des AG Pinneberg ist nicht begründet.
Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 11.05.2015 an das AG Pinneberg mitgeteilt habe (Anlage 1), habe ich mit FAX vom 06.05.2015 die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Privatperson angefordert, die sich Gerichtsvollzieherin nennt. Im Büro dieser Privatperson hat es bereits drei erfolglose Versuche gegeben, von mir eine Vermögensauskunft/ eidesstattliche Versicherung/ Offenbarungseid zu bekommen. Mir konnte in keinem Fall eine Rechtsgrundlage genannt werden. Deshalb sind diese Versuche gescheitert!
Ich durfte also davon ausgehen, daß mir auch beim vierten Versuch keine Rechtsgrundlage genannt werden kann.
Deshalb brauchte ich mir für den Termin am 12.05.2015 keinen Tag Urlaub zu nehmen und ich konnte die Nennung der Rechtsgrundlage und ggf. einen neuen Termin abwarten.
Ähnliche Rechte habe ich, wenn ich krank sein sollte oder mich im Urlaub befinde.

Wieso das Amtsgericht Pinneberg diese einfachen Zusammenhänge nicht nachvollziehbar würdigen kann, ist mir schlicht unbegreiflich.

Ich beantrage die Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichtes.

Ich weise vorsichtshalber darauf hin, daß das Amtsgericht Pinneberg nach meiner klaren Meinung in den letzten drei Jahren eine Reihe von rechtswidrigen Urteilen/ Beschlüssen gefaßt hat!

In der Zusammenschau sind die Zusammenhänge so deutlich, daß ich mir jetzt eine Darstellung spare. Nach meiner klaren Meinung steht das Amtsgericht Pinneberg wegen der Unterlassung einer nachvollziehbaren Rechtsprechung und dem Verdacht von ungesetzlicher Parteinahme bereits unwiderruflich am Pranger!

Zurück zum Antragsgegenstand:
Nachdem es dreimal wegen einer nicht genannten Rechtsgrundlage nicht zu einem Eintrag in das Schufa-Register gekommen ist, ist es schlechterdings UNRECHT, wenn es jetzt ohne Nennung einer Rechtsgrundlage und unter Hilfestellung eines staatlichen Amtsgerichtes einer Privatperson möglich ist, mich erfolgreich in die Schufa-Liste eintragen zu lassen.
Wenn das tatsächlich RECHT sein sollte, dann bitte ich um einen nachvollziehbaren Beschluß!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage: Schreiben vom 11.05.2015 an das AG Pinneberg (drei Blatt)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.05.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

**DRII-0289/ 15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe von einer Privatfirma eine Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bekommen und den Termin abgesagt, weil in dem Anschreiben eine Menge UNSINN, aber keine Rechtsgrundlage zu lesen war.

Mit FAX (Anlage) vom 06.05.2015 habe ich die Nennung der Rechtsgrundlage angefordert.

Sollte diese Privatfirma irgendwelche Verwaltungsakte, die meine Person betreffen, beim Gericht beantragen, dann verlange ich von einem RECHTSSTAATLICH handelnden AMTSGERICHT, daß diese Verwaltungsakte nicht ausgeführt werden und mir Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Ich weise vorsichtshalber darauf hin, daß, meiner klaren Meinung nach, die Chefin des Amtsgerichtes Pinneberg völlig DURCHGEKNALLT ist, weil sie mich vor Betreten des Gerichtes durchsuchen läßt, während andere Personen da offensichtlich nicht durchsucht werden. Inzwischen hat die vierte oder fünfte Durchsuchung kein Ergebnis gebracht und ich nehme an, daß die, nach meiner klaren Meinung kranke Chefin des Gerichtes, mich auch in Zukunft durchsuchen lassen will. Beim nächsten Mal wird es von der Durchsuchungsaktion vermutlich ein Video geben!

von Stosch

Eine Anlage mit FAX-Sendebescheinigung

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

06.05.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

**DRII-0289/ 15 Ihr Schreiben vom 22.04.2015**

Sehr geehrte Frau Gloy,

ich sage den Termin am 12.05.2015 hiermit ab.

Bitte weisen Sie mir VOR EINEM TERMIN nach, auf Grund welcher Rechtsgrundlage Sie tätig werden.

Ich verbiete Ihnen hiermit jede Tätigkeit gegen mich bei offiziellen Stellen wie Gerichten und Behörden und ich werde Sie bei Zuwiderhandlung persönlich für alle Folgen haftbar machen!

Ich habe keinen Vertrag mit Ihnen!

Ich sollte in „Ihrem" Büro in der Friedenstraße schon dreimal „verarscht" werden und ich spiele nicht mehr mit!

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 06/05/2015 15:39
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 06/05 15:39 |
| FAX-NR./NAME | 048920999201 |
| Ü.-DAUER | 00:00:18 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | STANDARD |
| | ECM |

## Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

77 M 536/15

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-362
Telefax: 04101 503-178

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 77 M 536/15 | 01.07.2015 |

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 29.06.2015.

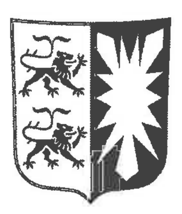
Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Knakowski, JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

77 M 536/15



# Amtsgericht Pinneberg

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12

gegen

**Henning von Stosch**, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Pinneberg am 29.06.2015 folgenden Beschluss:

1. Die Erinnerung des Schuldners Henning von Stosch vom 11.05.2015 wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner Henning von Stosch zu tragen.

3. Der Gegenstandswert wird auf 300,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Die Erinnerung ist unbegründet.Das Verfahren der Gerichtsvollzieherin ist nicht zu beanstanden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Kastell
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Knakowski, JFAnge
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PINNEBERG 103

Absender:
**Amtsgericht Pinneberg**
**Bahnhofstraße 17**
**25421 Pinneberg**

Deutsche Post

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
07.07.15

Aktenzeichen 77 M 5361/15
1.7.15

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

20.05.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

**DRII-0289/ 15   73 C 2/ 13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 11.05.2015 und beantrage das Ruhen des Verfahrens.

**Ich beantrage das Aussetzen des Eintrages in das Schuldenregister.**

Ich weise darauf hin, daß ich den Termin nicht verweigert habe. Ich habe halt nur Wert darauf gelegt, daß mir vor Abgabe der Vermögensauskunft mitgeteilt wird, auf welcher Rechtsgrundlage eine PRIVATFIRMA von mir eine Vermögensauskunft verlangt. Das habe ich mit FAX vom 06.05.2015 getan. Dieses FAX liegt Ihnen mit Sendebescheinigung vor.

Es sind bereits drei gegen mich gerichtete Termine in der Friedenstraße 100 gescheitert, weil man mir keine Rechtsgrundlage nennen konnte. Ich mußte deshalb dem Termin vom 12.05.2015 nicht nachkommen.
Frau Gloy ist offensichtlich nicht in der Lage ist, mir eine gültige Rechtsgrundlage zu nennen!

von Stosch

von Stosch

Anlage: FAX an Frau Gloy vom 20.05.2015

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

20.05.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

**DRII-0289/ 15 Ihr Schreiben vom 13.05.2015**

Meine liebe Frau Gloy,

Sie scheinen mein FAX vom 06.05.2015 entweder nicht gelesen oder nicht verstanden zu haben.

Ich erkläre es Ihnen noch einmal: Sie sind Betreiberin einer Privatfirma oder Mitarbeiterin einer Privatfirma.

Ich habe mit Ihnen keinen Vertrag und ich gestatte Ihnen keinen Einfluß auf mich!

Ich habe Ihnen jede Tätigkeit in Bezug auf meine Person verboten und Sie mit FAX vom 06.05.2015 aufgefordert, mir die Rechtsgrundlage zu nennen, auf Grund der Sie als Privatperson meinen, mich zu einem Termin zitieren zu dürfen!

Sie erhalten hiermit eine Nachfrist bis zum 03.06.2015 bis zu der Sie mir diese Rechtsgrundlage zu nennen haben. Sollte es eine Rechtsgrundlage geben, können wir uns anschließend sicherlich auf einen Termin vereinbaren.
Ich weise Sie daraufhin, daß die Abgabe der Vermögensauskunft (eidesstattliche Versicherung) schon dreimal an einer nicht vorhandenen Rechtsgrundlage gescheitert ist.

Entsprechend meiner Ankündigung in meinem FAX vom 06.05.2015 werde ich Ihnen jedes meiner Schreiben mit mindestens einhundert Euro in Rechnung stellen. Auch dieses Schreiben.

Ich rate Ihnen, Ihren Antrag beim Amtsgericht Pinneberg von sich aus anzuhalten.
Ich werde mich umgehend schriftlich an das Amtsgericht wenden und Ihnen auch das Schreiben mit mindestens einhundert Euro in Rechnung stellen!

von Stosch

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

# Postübergabeurkunde

1.1 Geschäftsnummer
**DRII-0289/15 * 73 C 2/13**

1.3 Catharina Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

Empfänger

von Stosch, Henning
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

Urschrift - ~~Ausfertigung~~ - ~~Beglaubigte Abschrift~~
des hiermit verbundenen Schriftstückes
**Nachricht: SA GV90 Eintragung in S-VZ § 882c Abs. 1 Nr. 1**

habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwalts, der Firma
**Kreisjägerschaft Pinneberg, im Landesjagdverband S-H e.V., Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder**
Vertreten durch:
**Triskatis & Kollegen, Rechtsanwälte, Lindenstraße 19 - 21, 25421 Pinneberg**
als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG
mit dem Auftrag übergeben, die Zustellung auszuführen.
Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Kostenrechnung (GVKostG)

| | | € |
|---|---|---|
| **A. Gebühren** | | |
| 1. Zustellung/Begl. | KV 100-102,600 | |
| **B. Auslagen** | | |
| 1. Doku-Pauschale | KV 700 | |
| 2. Wegegeld ( km) | KV 711 | |
| 3. Auslagen/Entgelte | KV 716 | |
| 4. Entg. f. sonst. Zustell. | KV 701 | |
| **Summe** | | |

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT PINNEBERG • 16

13.05.2015
Datum

Gloy
(Gloy)
JSin als Gerichtsvollzieherin

Hier schneiden

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

**SPRECHSTUNDEN**
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

**DRII-0289/15**
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 13.05.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband S-H e.V., Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
gegen Sie

wird hiermit die Eintragung gegen Sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO mit folgenden Daten angeordnet:

Name / Vorname(n): / Stosch / Wilhelm Henning
Geburtsname:
Geburtsdatum: 26.12.1954
Geburtsort: Pinneberg
Wohnsitz: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg
abweichende Personendaten:

Begründung:

Die Eintragung erfolgt, weil Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind.

Belehrung:

Gegen diese Eintragungsanordnung nach § 882c ZPO können Sie innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieses Schreibens Widerspruch beim Amtsgericht Pinneberg , Bahnhofstraße 17 , 25421 Pinneberg als Vollstreckungsgericht einlegen. Der Widerspruch hemmt nicht die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Auf Ihren Antrag hin kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Eintragung einstweilen ausgesetzt wird.

**Hinweis nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Entsprechend § 19 BDSG kann ein in das Schuldnerverzeichnis eingetragener Schuldner auf Antrag Auskunft erhalten über die zu seiner Person im Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten und über die Empfänger, an die die Daten bislang weitergegeben wurden. Der Antrag auf Erteilung der Auskunft kann bei jedem Amtsgericht (Rechtsantragstelle) gestellt werden.

Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises,

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin



- Mitteilung der aktuellen Anschrift,
- Mitteilung des DR-Aktenzeichens der zugrunde liegenden Eintragung,
- Mitteilung der eintragenden Gerichtsvollzieherin \ des eintragenden Gerichtsvollziehers.

Das Amtsgericht leitet den Antrag an das zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht weiter, welches über den Antrag entscheidet. Bei positiver Entscheidung des zuständigen Zentralen Vollstreckungsgerichts erhält der Schuldner per Post ein maschinell erstelltes Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, welches eine PIN enthält. Mit dieser PIN kann der Schuldner sich unter www.vollstreckungsportal.de Anmeldung Öffentlichkeit / èSelbstauskunft für eingetragene Schuldner in das geschützte System einloggen und die gespeicherten Daten zu seiner Person und zu den Personen/Stellen, die die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis abgerufen haben, einsehen.

Weiter enthält das Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wichtige Informationen zur vorzeitigen Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis.

**ACHTUNG**: Die Selbstauskunft, die der Schuldner mit Hilfe der PIN erhält, bezieht sich immer nur auf die im Antrag mit DR-Aktenzeichen bezeichnete Eintragung. Sofern ein Schuldner mehrfach im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss er für jede Eintragung einen gesonderten Antrag auf Erteilung der Auskunft stellen.

Mit freundlichen Grüßen

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT PINNEBERG 16

Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

2.2.1194

Absender:

Deutsche Post

nschlag bitte aufbewahren, **siehe** Rückseite!

**Zugestellt am**
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
15.05.15

**Aktenzeichen**

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.05.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

**DRII-0289/ 15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe von einer Privatfirma eine Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bekommen und den Termin abgesagt, weil in dem Anschreiben eine Menge UNSINN, aber keine Rechtsgrundlage zu lesen war.

Mit FAX (Anlage) vom 06.05.2015 habe ich die Nennung der Rechtsgrundlage angefordert.

Sollte diese Privatfirma irgendwelche Verwaltungsakte, die meine Person betreffen, beim Gericht beantragen, dann verlange ich von einem RECHTSSTAATLICH handelnden AMTSGERICHT, daß diese Verwaltungsakte nicht ausgeführt werden und mir Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Ich weise vorsichtshalber darauf hin, daß, meiner klaren Meinung nach, die Chefin des Amtsgerichtes Pinneberg völlig DURCHGEKNALLT ist, weil sie mich vor Betreten des Gerichtes durchsuchen läßt, während andere Personen da offensichtlich nicht durchsucht werden. Inzwischen hat die vierte oder fünfte Durchsuchung kein Ergebnis gebracht und ich nehme an, daß die, nach meiner klaren Meinung kranke Chefin des Gerichtes, mich auch in Zukunft durchsuchen lassen will. Beim nächsten Mal wird es von der Durchsuchungsaktion vermutlich ein Video geben!

von Stosch

Eine Anlage mit FAX-Sendebescheinigung

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

06.05.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

**DRII-0289/ 15 Ihr Schreiben vom 22.04.2015**

Sehr geehrte Frau Gloy,

ich sage den Termin am 12.05.2015 hiermit ab.

Bitte weisen Sie mir VOR EINEM TERMIN nach, auf Grund welcher Rechtsgrundlage Sie tätig werden.

Ich verbiete Ihnen hiermit jede Tätigkeit gegen mich bei offiziellen Stellen wie Gerichten und Behörden und ich werde Sie bei Zuwiderhandlung persönlich für alle Folgen haftbar machen!

Ich habe keinen Vertrag mit Ihnen!

Ich sollte in „Ihrem“ Büro in der Friedenstraße schon dreimal „verarscht“ werden und ich spiele nicht mehr mit!

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 06/05/2015 15:39
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 06/05 15:39 |
| FAX-NR./NAME | 048928999201 |
| Ü.-DAUER | 00:00:18 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | STANDARD<br>ECM |

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

06.05.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

**DRII-0289/ 15 Ihr Schreiben vom 22.04.2015**

Sehr geehrte Frau Gloy,

ich sage den Termin am 12.05.2015 hiermit ab.

Bitte weisen Sie mir VOR EINEM TERMIN nach, auf Grund welcher Rechtsgrundlage Sie tätig werden.

Ich verbiete Ihnen hiermit jede Tätigkeit gegen mich bei offiziellen Stellen wie Gerichten und Behörden und ich werde Sie bei Zuwiderhandlung persönlich für alle Folgen haftbar machen!

Ich habe keinen Vertrag mit Ihnen!

Ich sollte in „Ihrem" Büro in der Friedenstraße schon dreimal „verarscht" werden und ich spiele nicht mehr mit!

von Stosch

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 06/05/2015 15:39
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

| | |
|---|---|
| DATUM/UHRZEIT | 06/05 15:39 |
| FAX-NR./NAME | 048928999201 |
| Ü.-DAUER | 00:00:18 |
| SEITE(N) | 01 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | STANDARD<br>ECM |

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

# Catharina Gloy
# JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

**SPRECHSTUNDEN**
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

**DRII-0289/15**
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 22.04.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband S-H e.V., Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
vertreten durch Triskatis & Kollegen Rechtsanwälte, Lindenstraße 19 - 21, 25421 Pinneberg, AZ: 846/12
gegen Sie

habe ich bei Ihnen wegen einer

**Gesamtforderung von 657,03 EUR.**
(Forderung des Gläubigers 617,48 EUR und bisherigen Kosten 39,55 EUR) zu vollstrecken.

Sie werden zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlichen Versicherung hierrüber gemäß § 802f ZPO

**Termin: 12.05.2015, 08:00 Uhr**

Ort: in meinem Büro

geladen.

Den Termin brauchen Sie nicht wahrzunehmen, wenn Sie diesen Betrag bis zum **11.05.2015** an mich in barem oder auf ein unten angegebenem Dienstkonto ausgeglichen haben.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann verschoben werden, wenn Sie im Termin oder vorher glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von bis zu 12 Monaten tilgen werden. Ihr Antrag ist durch die Zahlung eines angemessenen Teilbetrages im Termin und durch die Vorlage geeigneter Urkunden (Arbeitsvertrag, Einkommensnachweis, Auszahlungsbestätigung, ...) glaubhaft zu machen. Hierzu ist jedoch ist die Zustimmung der Gläubigerin erforderlich.

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen und an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Ebenso sind Angaben über einen evtl. Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

Belehrung: Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Sollten Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß nachkommen, so besteht auf Antrag der Gläubigerin die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO). Dies können das Zentrale Kraftfahrtbundesamt oder z.B. Rentenversicherungen sein.
Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs muss ich durchführen, wenn Sie die Vermögensauskunft verweigern, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder Sie, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die

2.2.1194

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin



Befriedigung des Gläubigers binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweisen (§882c ZPO).

**Mitzubringen sind zum Termin alle Schriftstücke, durch die Sie Ihre Angaben belegen können. Das sind insbesondere Urkunden, Verträge, Mietverträge, Eheverträge, Kauf- und Leasingverträge, Grundbuchblattabschriften, Kontoauszüge, Urteile, Versicherungspolicen/-scheine (z.B. Riester-, Renten,- Lebensversicherung), Aktenzeichen und genaue Bezeichnung Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung, SOZIALVERSICHERUNGSAUSWEIS, Leistungs-/Bewilligungsbescheide von Sozialamt/Arbeitsamt und Wohngeldstelle, Lohnscheine, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sparbücher, Quittungen, usw.**

Bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen wird der Termin vertagt.
Sie müssen dann nochmals erscheinen.

Die eidesstattliche Versicherung ist stets persönlich abzugeben. Schriftliche Einwendungen sind unbeachtlich.

Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, Ihr Ausbleiben nicht mit triftigen Gründen - wie unabwendbarer Zufall oder Verhinderung durch ernsthafte Erkrankung - glaubhaft entschuldigen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers gegen Sie ein Haftbefehl erlassen gem. § 802g ZPO. Zugleich erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c Abs.1 ZPO).

Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichts bzw. Namen des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung / Vermögensauskunft wird in einem bundeszentralem Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen.

Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis kann auf Ihren Antrag gelöscht werden, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers innerhalb eines Monats nachgewiesen wird (§ 882c Abs. 3 ZPO).

Die durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Veröffentlichung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können Sie verhindern, wenn Sie die Forderung des Gläubigers bis zum **Termin** mit Kosten und Zinsen an mich bezahlen oder mir die Zahlung nachweisen.

Grundlage dieser Ladung sind folgende(r) Titel:
Kostenfestsetzungsbeschluss Amtsgericht Pinneberg vom 26.01.2015, Az.: 73 C 2/13, zugestellt am 03.02.2015; Kostenfestsetzungsbeschluss Amtsgericht Pinneberg vom 03.03.2015, Az.: 73 C 2/13, zugestellt am 09.03.2015

Mit freundlichen Grüßen

Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

2.2.1194

**Dienstkonto:** VOLKSBANK RAIFFEISENBANK ITZEHOE Kto: 7191880 BLZ: 22290031
IBAN: DE54 2229 0031 0007 1918 80 BIC: GENODEF1VIT

UUZ-

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

C. Gloy
JSin als
Gerichtsvollzieherin
20. APR. 2015
DR II 289/15

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Verteilerstelle für GVZ-Aufträge
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Eing. 15. April 2015


**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Ali Moradzadeh, LL.M.**
Rechtsanwalt


<u>Betreff:</u> Kreisjägerschaft Pinneberg ./. von Stosch

AV
DR → DRV

Datum: 14.04.2015
Aktenzeichen: 846/12zT06
Auskunft erteilt: Frau Humke
Direktwahl: 04101/2108-33

**ANTRAG AUF TERMIN ZUR ABGABE DER VERMÖGENSAUSKUNFT**

In der vorstehend bezeichneten Zwangsvollstreckungssache werden anliegend die Zwangsvollstreckungsunterlagen überreicht mit dem Antrag, Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft sowie der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gem. § 802c ZPO zu bestimmen. Der Antrag wird auch für den Fall gestellt, dass gegen den Schuldner bereits anderweitig Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802g ZPO angeordnet ist. *Der Gerichtsvollzieher wird angewiesen, die Ladung nicht durch persönliche Zustellung zu veranlassen.*

Für den Fall, dass der Schuldner dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin unentschuldigt fernbleibt wird gemäß § 802g ZPO beantragt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort Haftbefehl gegen den Schuldner zum Zwecke der Abgabe der Vermögensauskunft zu erlassen.

Sollte ein Haftbefehl erlassen werden, wird der Gerichtsvollzieher bereits jetzt beauftragt, den Haftbefehl zu vollziehen.


Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: humke@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708


D10/527-15

Sofern der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund verweigert, wird bereits jetzt die Einholung von Fremdauskünften gem. § 802l ZPO beantragt:

Es wird gebeten, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 802l Absatz 1 Nr. 1 ZPO den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners zu erheben
sowie das Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 802l Absatz 1 Nr. 2 ZPO zu ersuchen bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 AO bezeichneten Daten abzurufen.

Sollte der Schuldner bereits das Vermögensverzeichnis abgegeben haben, wird wird gebeten, umgehend eine Abschrift des Terminsprotokolls und des Vermögensverzeichnisses, ggf. auch aus anderen Terminen, zu übersenden, sofern dieses nicht älter als 6 Monate ist.

Sollte kein Gerichtsvollzieher in dem Gerichtsbezirk des Vollstreckungsgerichts örtlich zuständig sein, wird gebeten, die Sache an das zuständige Gericht weiterzuleiten und den Gläubigervertreter hierüber zu informieren.

**Gegenstandswert: 582,67 €**

| | | |
|---|---|---|
| Verfahrensgebühr §§ 2 Abs. 2, 13 Nr. 3309 VV RVG | 0,3 | 24,00 € |
| Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG | | 4,80 € |
| Zwischensumme netto | | 28,80 € |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | | 5,47 € |
| **Gesamtbetrag** | | **34,27 €** |

Der Gläubiger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

RAe Triskatis & Kollegen

Triskatis
Rechtsanwalt

**F O R D E R U N G S K O N T O Akte: 846/12 Stand: 14.04.15**

**Gläubiger:**
Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V e.V., c/o Herrn
Hans-Albrecht Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
**vertr. d. Rechtsanwälte Triskatis & Kollegen, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg**
**Konto: VR Bank Pinneberg, IBAN DE36221914050049707050 BIC GENODEF1PIN**

**Schuldner:**
Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

**Forderung / Titel:**
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 26.01.2015
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 03.03.2015
Az: 73 C 2/13

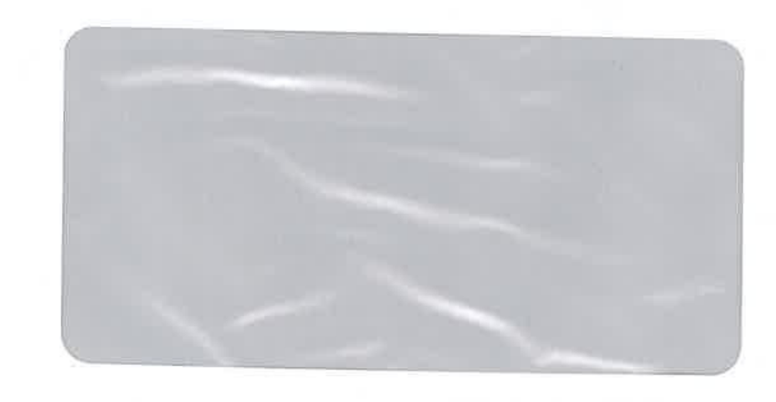
| Nr. | Datum | Betrag € | Buchungstext | K. Zinsen | Kosten | H. Zinsen | H. Forderg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1** | **20.02.2014** | **217,18** | **Festgesetzte Kosten** | **0,00** | **217,18** | **0,00** | **0,00** |
| **2** | **11.02.2015** | **352,24** | **Festgesetzte Kosten** | **9,10** | **569,42** | **0,00** | **0,00** |
| 3 | 14.04.2015 | 34,27 | Geb. Vermögensauskunft Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 582,67 EUR) | 13,25 | 603,69 | 0,00 | 0,00 |
| | 14.04.2015 | | Basiszins: -0,83 % | | | | |

**Kumulierte Beträge**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gesamtkosten | 603,69 € | unverzinsliche Kosten | 34,27 € |
| verzinsliche Kosten | 569,42 € | Kostenzinsen | 13,25 € |

**GESAMTFORDERUNG 616,94 € per 14.04.2015 zzgl. Tageszinsen 0,07 € ab dem 14.04.2015**

| | |
|---|---|
| unverzinsliche Kosten: | 34,27 € |
| verzinsliche Kosten: | 569,42 € nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins |
| Hauptforderung | 0,00 € |
| Summe ohne Zinsen: | 603,69 € |
| Zinsen auf Kosten: | 13,25 € Tageszinsen: 0,07 € |



~~Beglaubigt u~~nd vereinfacht
zugestellt an: 23.04.15

Gerichtsvollzieherin

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

24103 Kiel, 16.10.2015
Wilhelminenstraße 34

Telefon (0431) 988-7509
Telefax (0431) 988-7563

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

von Stosch
Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie schulden dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - zum Kassenzeichen

03009660535400 den noch offenen Betrag in Höhe von
**38,50 EUR**

**Gläubigerbehörde:** Dienststellen-Nr.: 09022000
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

| | |
|---|---|
| **Kassenzeichen :** | **03009660535400** |
| Zahlungsgrund : | *Kreisjägerschaft Pinneberg e.V |
| Aktenzeichen : | 4 T 184/15 |
| Fälligkeit : | 04.09.2015 |
| Mahnung am : | 25.09.2015 |

Aus diesem Grund muss der Vollstreckungsbeamte beauftragt werden, gegen Sie die Sachzwangsvollstreckung durchzuführen. Die Vollstreckung ist für Sie mit erheblichen Kosten verbunden. Die Vollstreckung kann abgewendet werden, wenn Sie die offene Gesamtforderung innerhalb von zwei Wochen auf das unten angegebene Konto des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

Name/Seite Spoolauftrag: MA30 2 / 00006

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

24103 Kiel, 16.10.2015
Wilhelminenstraße 34

Telefon (0431) 988-7509
Telefax (0431) 988-7563

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

von Stosch
Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie schulden dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - zum Kassenzeichen

03009660545100 den noch offenen Betrag in Höhe von
**38,50 EUR**

**Gläubigerbehörde:** Dienststellen-Nr.: 09022000
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

| | |
|---|---|
| **Kassenzeichen :** | **03009660545100** |
| Zahlungsgrund : | *Kreisjägerschaft Pinneberg e.V |
| Aktenzeichen : | 4 T 193/15 |
| Fälligkeit : | 04.09.2015 |
| Mahnung am : | 25.09.2015 |

Aus diesem Grund muss der Vollstreckungsbeamte beauftragt werden, gegen Sie die Sachzwangsvollstreckung durchzuführen. Die Vollstreckung ist für Sie mit erheblichen Kosten verbunden. Die Vollstreckung kann abgewendet werden, wenn Sie die offene Gesamtforderung innerhalb von zwei Wochen auf das unten angegebene Konto des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

Name/Seite Spoolauftrag: MA30 2 / 00007



Telefonische Sprechstunden: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag 13 bis 15 Uhr |
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 11 Uhr | poststelle.lksh@fmlk.landsh.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente | Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg | Kontonr.: 20201577 Bankleitzahl: 200 000 00 |
BIC: MARKDEF1200 IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77

K 4000

001797



Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

16.10.15 1D15000499

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes
Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: II 31/1402 E – 124/15
Meine Nachricht vom: -

Dr. Dirk Bahrenfuss
Dirk.Bahrenfuss@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2627
Telefax: 0431 988-3870

20. Oktober 2015

**Ihre Schreiben an das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa vom 11.09.2015 sowie vom 08.10.2015**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihre Schreiben an Frau Ministerin Spoorendonk sind mir als dem Leiter des Zivilrechtsreferats vorgelegt worden.

Mit Ihren beiden Schreiben verfolgen Sie Ihre bereits mit den Schreiben v. 24.08.2015 und 28.08.2015 vorgetragene Kritik an zwei Beschlüsse des Landgerichts Itzehoe weiter.
Mit Schreiben v. 03.09.2015 waren Sie bereits darauf hingewiesen worden, dass das von Ihnen begehrte Einschreiten des Justizministeriums gegen nach Ihrer Ansicht fehlerhafte Beschlüsse des Landgerichts Itzehoe nicht in Betracht kommt.
Auf den Gang von Gerichtsverfahren im Einzelnen und deren Ergebnis kann das Justizministerium aufgrund der Unabhängigkeit der „Dritten Gewalt" keinen Einfluss nehmen. Richter sind gemäß Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Vielmehr können richterliche Entscheidungen nur nach Einlegung der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe durch andere Richter überprüft werden. Dem Justizministerium steht es somit nicht zu, im Einzelfall die von einem Gericht getroffenen Entscheidungen und prozessleitenden Maßnahmen zu prüfen oder zu bewerten.
Soweit Sie dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen begehren, bitte ich Sie, sich an den hierfür zuständigen Präsidenten des Landgerichts Itzehoe zu wenden. Schon jetzt möchte ich Sie allerdings darauf hinweisen, dass im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht auf inhaltliche Kritik an gerichtlichen Entscheidungen gestützt werden können.

Ich möchte Sie außerdem darum bitten, bei zukünftigen Schreiben die üblichen Gepflogenheiten im gesellschaftlichen Miteinander einzuhalten und auf Vorwürfe beleidigenden Charakters zu verzichten. Gleiches gilt für Ihre Veröffentlichungen im Internet

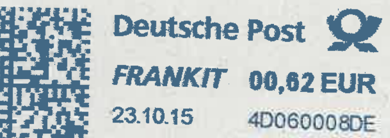
(https://archive.org/details/AmtsgerichtPinnebergvollamPranger). Insoweit erwarte ich, dass Sie Ihre Internetbeiträge entsprechend überarbeiten.

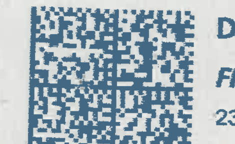
Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass das Justizministerium weitere Eingaben in dieser Sache, die keinen neuen Sachvortrag enthalten, nicht mehr beantworten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Bahrenfuss

Beglaubigt
Angestellte

MINISTERIUM FÜR JUSTIZ, KULTUR UND EUROPA DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN





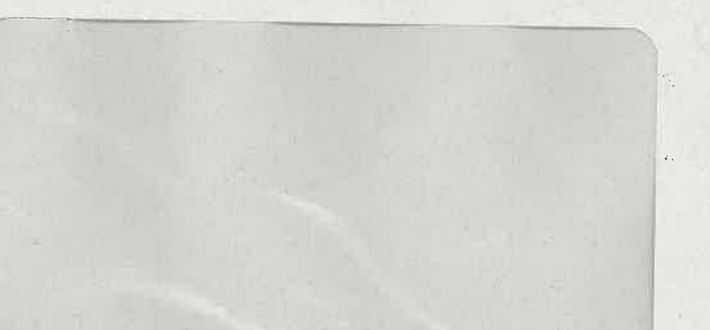

Deutsche Post

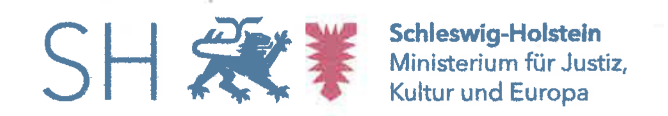
FRANKIT 00,62 EUR

23.10.15 4D060008DE


Landesregierung
Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel


000210




Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes
Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: II 31/1402 E-124/15
Meine Nachricht vom: -

Dr. Dirk Bahrenfuss
Dirk.Bahrenfuss@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2627
Telefax: 0431 988-3870

22. Oktober 2015

**Ihre Schreiben an das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa vom 11.09.2015 sowie vom 08.10.2015**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihre Schreiben an Frau Ministerin Spoorendonk sind mir als dem Leiter des Zivilrechtsreferats vorgelegt worden.

Mit Ihren beiden Schreiben verfolgen Sie Ihre bereits mit den Schreiben v. 24.08.2015 und 28.08.2015 vorgetragene Kritik an zwei Beschlüsse des Landgerichts Itzehoe weiter.

Mit Schreiben v. 03.09.2015 waren Sie bereits darauf hingewiesen worden, dass das von Ihnen begehrte Einschreiten des Justizministeriums gegen nach Ihrer Ansicht fehlerhafte Beschlüsse des Landgerichts Itzehoe nicht in Betracht kommt.
Auf den Gang von Gerichtsverfahren im Einzelnen und deren Ergebnis kann das Justizministerium aufgrund der Unabhängigkeit der „Dritten Gewalt“ keinen Einfluss nehmen. Richter sind gemäß Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Vielmehr können richterliche Entscheidungen nur nach Einlegung der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe durch andere Richter überprüft werden. Dem Justizministerium steht es somit nicht zu, im Einzelfall die von einem Gericht getroffenen Entscheidungen und prozessleitenden Maßnahmen zu prüfen oder zu bewerten.

Soweit Sie dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen begehren, bitte ich Sie, sich an den hierfür zuständigen Präsidenten des Landgerichts Itzehoe zu wenden. Schon jetzt möchte ich Sie allerdings darauf hinweisen, dass im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht auf inhaltliche Kritik an gerichtlichen Entscheidungen gestützt werden können.

Ich möchte Sie außerdem darum bitten, bei zukünftigen Schreiben die üblichen Gepflogenheiten im gesellschaftlichen Miteinander einzuhalten und auf Vorwürfe beleidigenden Charakters zu verzichten. Gleiches gilt für Ihre Veröffentlichungen im Internet (https://archive.org/details/AmtsgerichtPinnebergvollamPranger). Insoweit erwarte ich, dass Sie Ihre Internetbeiträge entsprechend überarbeiten.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass das Justizministerium weitere Eingaben in dieser Sache, die keinen neuen Sachvortrag enthalten, nicht mehr beantworten wird.

Mit freundlichen Grüßen

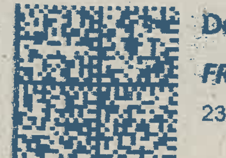
Dr. Bahrenfuss

Beglaubigt

Angestellte

MINISTERIUM FÜR JUSTIZ, KULTUR UND EUROPA DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 14

Landesregierung
Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel



Deutsche Post

FRANKIT 00,62 EUR

23.10.15 4D060008DE

000211

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

27.10.2015

**PER FAX: 0431 988 – 3704**

An die
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Frau Anke Spoorendonk
- persönlich -
24103 Kiel

**Schreiben von Herrn Dr. Bahrenfuss vom 20.10.2015**
**Az.: II 31/ 1402 E-124/15**

Sehr geehrte Frau Ministerin Spoorendonk,

ich bin etwas verwundert über die Personen, die für Sie arbeiten.

Ich bekam zwei gleichlautende Schreiben von Ihrem engen Mitarbeiter Herrn Dr. Bahrenfuss. Das eine Schreiben trägt das Datum vom 22.10.2015 und wurde von Frau Manuele Petersen unterzeichnet. Das zweite Schreiben trägt das Datum vom 20.10.2015 und die Unterschrift der beglaubigenden Person ist unleserlich.

Dieses doppelte Schreiben spricht sehr dafür, daß es in Ihrem Hause eine große Portion Verwirrung gibt. Im Interesse des Landes Schleswig-Holstein bitte ich Sie, das zu überprüfen und Mängel abstellen zu lassen.

Wenden Sie die Ergebnisse dieser Überprüfung bitte auch auf meinen Fall an und sorgen Sie für saubere Verhältnisse in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein. Die Fakten sind unübersehbar. Es ist etwas sehr faul! Nicht die Frustration von Bürgern, sondern Disziplinarmaßnahmen sind angesagt. Eventuell sogar in Ihrem Hause, dem Justizministerium in Kiel.

Frau Ministerin Spoorendonk, mir werden von Herrn Bahrenfuss Vorschläge unterbreitet, die offensichtlich in die Frustration führen sollen. Ich möchte „schon wieder“ sagen, weil Ihre Mitarbeiterin Frau Möser das auch versucht hat.
Frau Ministerin Spoorendonk, warum wird das mit mir versucht? Hält mich da jemand für dumm und will nicht begreifen, daß ich mich erfolgreich gegen einen schwerkriminellen Landrat mit Namen Oliver Stolz behaupten konnte?

Frau Ministerin Spoorendonk, warum wird mir von Herrn Bahrenfuss Unhöflichkeit unterstellt?

1. Hat der Herr Bahrenfuss sich nicht die Mühe gemacht, die Fakten zu prüfen?
2. Hat er nicht begriffen, in welchen Sumpf von Heimtücke und Korruption ich geraten bin?
3. Ist er dem Link zum Landrat Stolz, auf der von ihm zitierten Internetseite, nicht gefolgt?
4. Hat Herr Bahrenfuss nicht begriffen, daß sich Oliver Stolz von mir seit Mitte Januar 2014 öffentlich einen „Schwerkriminellen, der abgeurteilt gehört“ nennen läßt?
5. Hat der Herr Bahrenfuss den Grund für diese von mir genutzte Bezeichnung für Oliver Stolz begriffen? Oder war schon das zuviel verlangt?
6. Hat Herr Bahrenfuss sich etwa nicht der Mühe unterzogen, sich bei Oliver Stolz zu erkundigen, wie der sich zur Wehr gesetzt hat?
7. Zählt der Herr Bahrenfuss etwa zu den Leuten, die nicht zu einem Landrat durchgestellt werden?
8. Hat Herr Bahrenfuss nicht begriffen, daß man in bestimmten Situationen nur dann seine Position behaupten kann, wenn man sehr deutlich wird? Das habe ich nämlich getan! Und das werde ich auch einem Herrn Bahrenfuss gegenüber tun.

Zurück zur Gesamtschau:
Frau Ministerin Spoorendonk, die Wahlbeteiligung sinkt seit vielen Jahren zunehmend! Brauchen Sie noch mehr Fakten, um zu verstehen,

daß sich etwas tun muß in unserem Lande?
Mein Fall ist nur ein ganz kleiner Teil des Gesamtproblems.

Frau Ministerin Spoorendonk, ich habe keinen Zweifel daran, daß Sie vollständig informiert sind. Sollte ich mit meinem Begehren Unrecht haben, hätte man mir das lange mitgeteilt. Mit nachvollziehbarer Begründung mitgeteilt.

Ich bekomme keine „richtige Antwort" und bewerte das als Bestätigung, daß ich mit meinen Beschwerden Recht habe.

Ich frage Sie deshalb zum letzten Mal: Sind Sie der Meinung, daß sich rechtschaffende Bürger vor Verwaltungen/ Gerichten „totlaufen" und finanziell „ausbluten" sollen, ohne von den höchsten Regierungskreisen Unterstützung zu bekommen?

Ich erwarte Ihre Antwort bis zum 29.11.2015

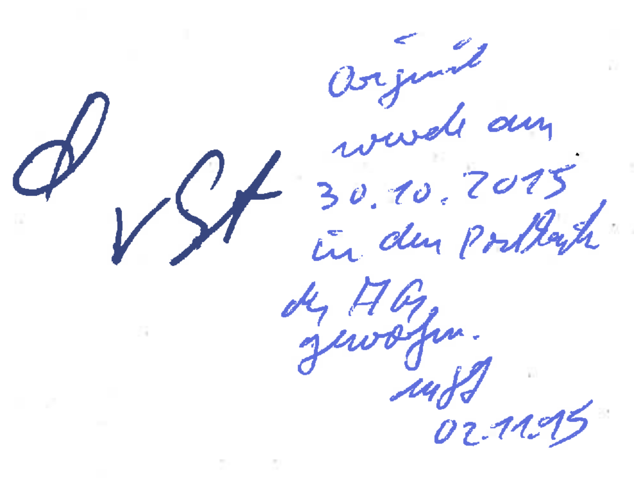
Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

30.10.2015



Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

**SOFORTBESCHWERDE**
Schreiben der Privatperson Catharina Gloy als angebliche Gerichtsvollzieherin vom 20.10.2015
Aktenzeichen der Privatperson Catharina Gloy: **DRII-0764/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Privatperson Catharina Gloy hat mir mit Schreiben vom 20.10.2015 angekündigt, mich nach dem 13.11.2015 verhaften zu wollen. Eine Rechtsgrundlage hat sie dafür nicht angegeben.

Ich erhebe deshalb SOFORTBESCHWERDE gegen den Haftbefehl und beantrage den Haftbefehl auf unbestimmte Zeit auszusetzen.
Darüber hinaus beantrage ich, mir den Haftbefehl in Kopie zuzusenden, damit ich ihn prüfen kann.

**Begründung:**
Frau Gloy behauptet in Ihrem Schreiben, daß ich die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert hätte. Das ist sachlich unrichtig. Ich habe mich nur geweigert, mich von einer Privatperson zitieren zu lassen. Dieses Recht steht mir zu. Meine Beschwerden haben weder beim AG Pinneberg noch beim LG Itzehoe zu nachvollziehbaren Beschlüssen geführt. Die dortigen Aktenzeichen lauten:

- AG Pinneberg: 77 M 536/ 15
- LG Itzehoe: 4 T 193/ 15.

Die notwendige Beschwerde beim Justizministerium in Kiel, Frau Ministerin Spoorendonk läuft noch, wobei festzustellen ist, daß sich Ministerialbürokratien bundesweit dadurch auszeichnen, daß einfache Tatsachen dort nicht vermittelbar sind! Ansprechpartner in Kiel ist Herr Bahrenfuss, Tel.: 0431 – 988 – 2627. Das dortige Aktenzeichen lautet: II 31/ 1402 E – 124/15.

Ich weise daraufhin, daß diese Sofortbeschwerde weder beim Amtsgericht Pinneberg noch bei einem anderen schleswig-holsteinischen Gericht rechtsstaatlich abgearbeitet werden kann, solange das Justizministerium in Kiel offensichtlich keine nachvollziehbare Antwort geben will und damit eine wirksame Konfliktlösung vom Ministerium verweigert wird.

Ich weise weiter darauf hin, daß es sehr angreifbare Urteile/ Beschlüsse des Amtsgerichtes Pinneberg gibt, die bei Kenntnis der Sachlage den Einfluß sachfremder Erwägungen klar erkennen lassen!

Eine rechtsstaatliche Abarbeitung dieser Beschwerde ist nur durch ein Gericht eines anderen Bundeslandes möglich, wobei ich mit einem Hamburger Gericht nicht einverstanden bin!
Um Parteifilz weitgehend ausschließen zu können, wäre es sinnvoll, ein Bundesland zu wählen, das nicht von der SPD regiert wird. Ich weise daraufhin, daß das für mich im Zweifel von Nachteil sein wird. Trotzdem scheint das der einzige gangbare Weg zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

**Anlage:**
Erste Seite des Anschreibens der Privatperson Catharina Gloy vom 20.10.2015.
Die Seite 2 ist nicht erforderlich, weil es sich um eine Art Merkblatt handelt.

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

# Catharina Gloy
# JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

---

**SPRECHSTUNDEN**
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

**DRII-0764/15**
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 20.10.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband S-H e.V., Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
gegen Sie

hat das Vollstreckungsgericht einen Haftbefehl gegen Sie erlassen.

Ursache hierfür ist, dass Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft im vormaligen Termin nicht erschienen sind bzw. die Abgabe verweigert haben.

Ich bin beauftragt, Sie zur Erzwingung der Vermögensauskunft zu verhaften. Um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit am

**Freitag, 13.11.2015, 08:00 Uhr**

in das **Amtsgericht Pinneberg (Wachtmeisterei)** zu kommen. Es sind Unterlagen zu den erforderlichen Angaben mitzubringen (Siehe dazu Ladungsschreiben und Merkblatt).

Sollten Sie zum Termin nicht erscheinen, müssen Sie mit Verhaftungsversuchen zu einer Ihnen nicht genehmen Zeit, auch mit Unterstützung der Polizei und eines Schlossers, rechnen. Bei Weigerung der Abgabe der Vermögensauskunft erfolgt die Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt.

Sie können die Verhaftung abwenden durch Zahlung der Gesamtforderung in Höhe von **710,60 EUR.**

Mit freundlichen Grüßen

Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

2.2.1204

---

**Dienstkonto:** VOLKSBANK RAIFFEISENBANK ITZEHOE Kto: 7191880 BLZ: 22290031
IBAN: DE54 2229 0031 0007 1918 80 BIC: GENODEF1VIT

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

# Catharina Gloy
# JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

---

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

**SPRECHSTUNDEN**
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

**DRII-0764/15**
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 02.11.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband S-H e.V., Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
gegen Sie

werden anliegende Vollstreckungstitel (Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Amtsgerichts Pinneberg vom 03.03.2015 und 26.01.2015, Az. 73 C 2/13) sowie der Haftbefehl vom 28.09.2015 (77 M 893/15) in Kopie zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

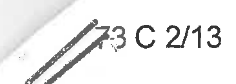
Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

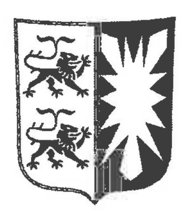
2.2.1206

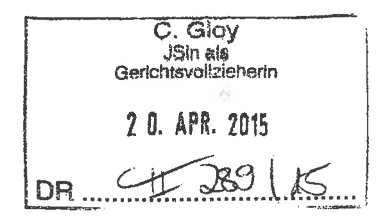
---

**Dienstkonto:** VOLKSBANK RAIFFEISENBANK ITZEHOE Kto: 7191880 BLZ: 22290031
IBAN: DE54 2229 0031 0007 1918 80 BIC: GENODEF1VIT

Vollstreckbare Ausfertigung


73 C 2/13






# Amtsgericht Pinneberg

C. Gloy
JSin als
Gerichtsvollzieherin
06. OKT. 2015
DR ...

# Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

\- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Grundmann**, Hohe Straße 1, 25524 Itzehoe, Gz.: 00268/14vG/ZI md

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

\- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg am 03.03.2015 beschlossen:

Die von **der Klagepartei** an **die Beklagtenpartei** gem. § 104 ZPO nach dem vollstreckbaren Endurteil des Landgerichts Itzehoe vom 28.11.2014 zu erstattenden Kosten werden auf

**352,24 €**

(in Worten: dreihundertzweiundfünfzig 24/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 11.02.2015 festgesetzt.

## Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

**Beschwerde:**

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

**Erinnerung:**

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

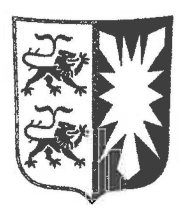
Moltmann
Rechtspfleger

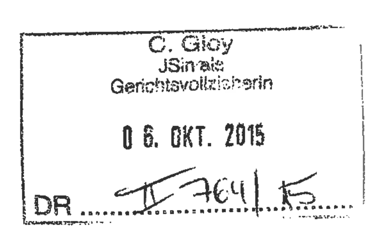
Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Beklagtenpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Vorstehender Beschluss ist d. Klagepartei am 09.03.15 von Amts wegen zugestellt worden.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung

73 C 2/13






# Amtsgericht Pinneberg

# Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Grundmann**, Hohe Straße 1, 25524 Itzehoe, Gz.: 00268/14vG/ZI md

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg am 26.01.2015 beschlossen:

Die von **der Klagepartei** an **die Beklagtenpartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 20.02.2014 zu erstattenden Kosten werden auf

**217,18 €**

(in Worten: zweihundertsiebzehn 18/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 03.04.2014 festgesetzt.
Der Klagepartei hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120,00 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagtenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120,00 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

**Beschwerde:**

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

**Erinnerung:**

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

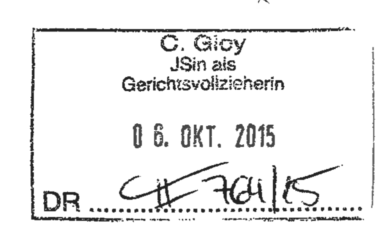
Moltmann
Rechtspfleger

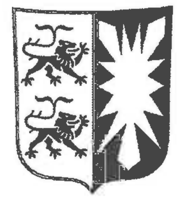
Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Beklagtenpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Vorstehender Beschluss ist d. Klagepartei am 03.02.2015 von Amts wegen zugestellt worden.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Ausfertigung

77 M 893/15



# Amtsgericht Pinneberg

## Haftbefehl

In der Zwangsvollstreckungssache

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger -

gegen

**Henning von Stosch**, Staatsangehörigkeit: deutsch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Amtsgericht Kastell am 28.09.2015

folgenden Haftbefehl:

Auf Antrag der Gläubigerin wird gegen den Schuldner gemäß § 802g ZPO die **Haft** angeordnet, um die Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO wegen einer Hauptforderung in Höhe von € 616,19 zzgl. weiterer Zinsen und Kosten aus

der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Pinneberg vom 26.01.2015 (GZ: 73 C 2/13) und
der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Pinneberg vom 03.03.2015 (GZ: 73 C 2/13)

zu erzwingen, weil der Schuldner in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin am 12.05.2015 vor dem zuständigen Justizsekretärin als Gerichtsvollzieherin (DLA) Frau Gloy unter dem Geschäftszeichen DR II 289/15 trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

…gen den Haftbefehl kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Übergabe des Haftbefehls an den Schuldner im Zeitpunkt der Verhaftung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Kastell
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Lemke, JFAnge
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PINNEBERG
82

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

**SPRECHSTUNDEN**
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

**DRII-0716/15**
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 02.11.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Rüping, Kuss, von Scharnweber Rechtsanwälte, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, AZ: 29/14
gegen Sie

wird anliegender Vollstreckungstitel (Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 10.06.2015, Az. 61 C 76/14) in Kopie zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

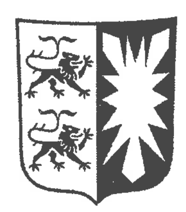
Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

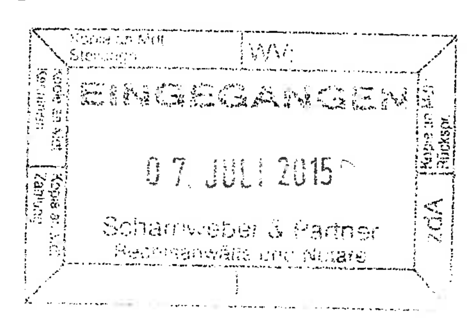
2.2.1206

**Dienstkonto:** VOLKSBANK RAIFFEISENBANK ITZEHOE Kto: 7191880 BLZ: 22290031
IBAN: DE54 2229 0031 0007 1918 80 BIC: GENODEF1VIT

Vollstreckbare Ausfertigung

31 C 76/14






# Amtsgericht Pinneberg

## Kostenfestsetzungsbeschluss

10. SEP. 2015

In dem Rechtsstreit

1) **Jörg Rüping**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

2) **Rüdiger Kuss**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

3) **Falk von Scharnweber**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte **von Scharnweber & Partner**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, Gz.: 29/14

gegen

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pinneberg am 10.06.2015 beschlossen:

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 17.02.2015 zu erstattenden Kosten werden auf

**357,00 €**

(in Worten: dreihundertsiebenundfünfzig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 23.04.2015 festgesetzt.

## Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten. Die

Geltendmachung der Verfahrens- und Terminsgebühr mit den Faktoren 1,3 bzw. 1,2 ist unbedenklich. Bei den geltendgemachten Faktoren handelt es sich um gesetzlich festgelegte Faktoren gem. Nr. 3100 VV RVG und Nr. 3104 VV RVG. Ausnahmen die zur Reduktion der Faktoren führen liegen nicht vor. Soweit der Beklagte einwendet, mit den Klägern keinen Vertrag geschlossen zu haben, sind dies Einwendungen in der Hauptsache über die mit o. g. Urteil entschieden worden ist. Diese Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren unbeachtlich.

Gerichtskosten wurden berücksichtigt gem. Kostenrechnung vom 17.02.2015.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

**Beschwerde:**

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

**Erinnerung:**

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll

der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Moltmann
Rechtspfleger

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 16.06.15 von Amts wegen zugestellt worden.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PINNEBERG

K 4000

K 4000

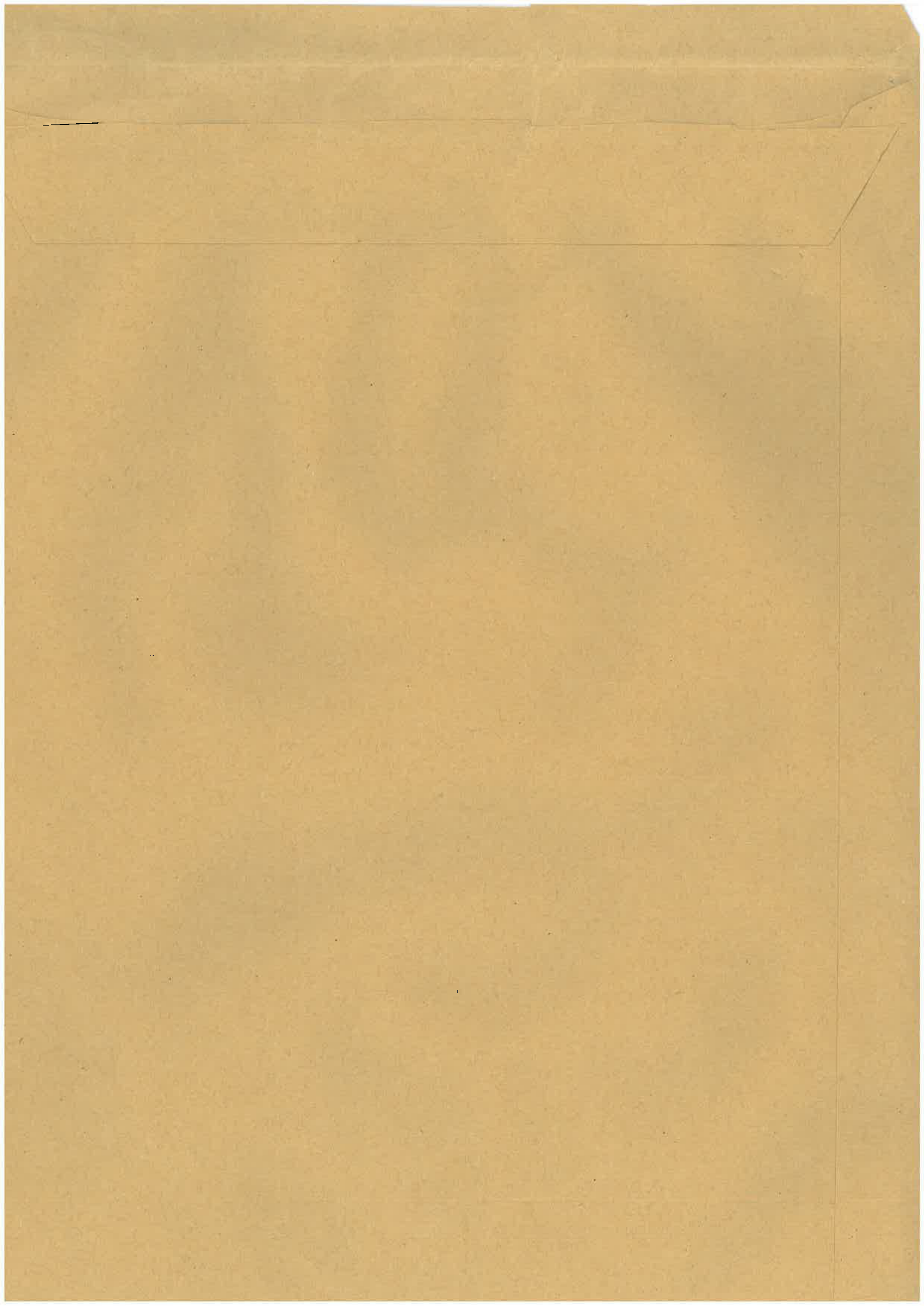
000145



Pinneberg

Postfach 1149 · 25401 Pinneberg





Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

09.11.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

**SOFORTIGE BESCHWERDE**
Schreiben der Privatperson Catharina Gloy als angebliche Gerichtsvollzieherin vom 02.11.2015
Aktenzeichen der Privatperson Catharina Gloy: **DRII-0764/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich sofortige Beschwerde gegen den Haftbefehl des Richters Kastell vom 28.09.2015 ein.
Der Haftbefehl ist mir mit Schreiben der Privatperson Catharina Gloy vom 02.11.2015 bekannt geworden.

Begründung:
Der Haftbefehl ist rechtswidrig. Jede Person aus dem öffentlichen Dienst muß bei Amtshandlungen die geltende Rechtsgrundlage mit der dazu erforderlichen Ermächtigungsgrundlage nennen! Das ist bisher nicht erfolgt.

Meine bisherigen Beschwerden haben weder beim AG Pinneberg noch beim LG Itzehoe zu nachvollziehbaren und damit rechtssicheren Beschlüssen geführt. Die dortigen Aktenzeichen lauten:

- AG Pinneberg: 77 M 536/ 15
- LG Itzehoe: 4 T 193/ 15.

Die notwendige Beschwerde beim Justizministerium in Kiel, Frau Ministerin Spoorendonk, läuft noch. Das Verfahren ist damit nicht beendet und deshalb ist der Haftbefehl unzulässig!

Weiterhin stelle ich fest, daß Frau Catharina Gloy eine Privatperson ist! Diese Tatsache ist bisher völlig unbestritten. Auf Seite 1 des Haftbefehls wird diese

Privatperson von Richter Kastell als „Justizsekretärin“ bezeichnet, was offensichtlich unrichtig ist.
Frau Gloy kann eventuell eine Ausbildung als Justizsekretärin haben, dazu liegen hier keine Kenntnisse vor. Sie ist Mitarbeiterin einer Privatfirma oder Inhaberin ihrer Firma und damit hat sie kein Recht, einen Amtstitel zu tragen. Der Haftbefehl beruht also auch auf falschen Angaben und damit ist er erkennbar rechtswidrig.

Weiter wird angeführt, daß es nicht Aufgabe eines Gerichtes ist, für eine Privatperson eine Rechtsgrundlage und eine Ermächtigungsgrundlage zu nennen. Das muß diese Privatperson selber tun. Das hat Frau Gloy bisher offensichtlich nicht getan.

Ich weise noch darauf hin, daß drei Versuche, mir eine Vermögensauskunft/ Offenbarungseid abzunehmen, an einer fehlenden Rechtsgrundlage gescheitert sind. Das, was das Amtsgericht Pinneberg und das Landgericht Itzehoe zu diesem Vorgang in der Vergangenheit gemacht haben, ist ein erkennbarer Versuch der Einschüchterung, der keinerlei rechtsstaatliche Grundlagen hat!
Gleichzeitig werden meine RECHTE beschnitten, da mir die Möglichkeit genommen wird, eventuell nach Nennung einer prüffähigen Rechtsgrundlage doch noch zu zahlen.
RECHTSSTAATLICH wäre nur die prüfbare Nennung der Rechtsgrundlage und der Ermächtigungslage durch die Privatperson Gloy gewesen und die Festsetzung eines neuen Termins!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.11.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

**DRII-0716/ 15 61 C 76/14 und DRII-0764/ 15**

**Ihr Schreiben vom 20.10.2015**

Meine liebe Frau Gloy,

ich darf Ihnen mitteilen, daß ich Ihre Handlungsweisen für vollständig rechtwidrig halte. Offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse des Landgerichtes Itzehoe bestätigen meine Einschätzung.

Dieses Schreiben ist auch kein Vertragsangebot an Sie. Es stellt für Sie einfach eine Hinderung dar, verfrüht weitere rechtswidrige Maßnahmen gegen mich zu treffen.

Sie haben mir keine Rechtsgrundlage für Ihre „Einladung" zum 13.11.2015 mitgeteilt. Ich werde mich passend zu meinem FAX vom 29.10.2015 verhalten.

Es gibt einen weiteren Grund nicht zu kommen. Ich habe am 21.08.2015 ein Seminar gebucht und 450 Euro Teilnahmegebühr überwiesen. Das Seminar findet auch am 13.11.2015 statt. Den Beweis finden Sie in der Anlage.
Dieses Seminar stellt einen ausreichenden Hinderungsgrund dar, nicht zu erscheinen.

von Stosch

von Stosch

(Anlage nicht im Internet!)

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

# Postübergabeurkunde

1.1 Geschäftsnummer
**DRII-0716/15 * 61 C 76/14**

1.3
Catharina Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

Empfänger

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

Urschrift - ~~Ausfertigung~~ - ~~Beglaubigte Abschrift~~
des hiermit verbundenen Schriftstückes
**Nachricht: SA GV90 Eintragung in S-VZ § 882c Abs. 1 Nr. 1**

habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwalts, der Firma
**Rüping, Kuss, von Scharnweber, Rechtsanwälte, Stadtweg 80, 24837 Schleswig**

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG mit dem Auftrag übergeben, die Zustellung auszuführen.
Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Kostenrechnung (GVKostG)

**A. Gebühren**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Zustellung/Begl. | KV 100-102,600 | |
| **B. Auslagen** | | |
| 1. Doku-Pauschale | KV 700 | |
| 2. Wegegeld ( km) | KV 711 | |
| 3. Auslagen/Entgelte | KV 716 | |
| 4. Entg. f. sonst. Zustell. | KV 701 | |
| **Summe** | | € |

Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Pinneberg 15

16.11.2015
Datum

(Gloy)
JSin als Gerichtsvollzieherin

Hier schneiden

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

**SPRECHSTUNDEN**
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

**DRII-0716/15**
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 16.11.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Rüping, Kuss, von Scharnweber Rechtsanwälte, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, AZ: 29/14
gegen Sie

wird hiermit die Eintragung gegen Sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO mit folgenden Daten angeordnet:

Name / Vorname(n): / Stosch / Wilhelm Henning
Geburtsname:
Geburtsdatum: 26.12.1954
Geburtsort: Pinneberg
Wohnsitz: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg
abweichende Personendaten:

Begründung:

Die Eintragung erfolgt, weil Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind.

Belehrung:

Gegen diese Eintragungsanordnung nach § 882c ZPO können Sie innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieses Schreibens Widerspruch beim Amtsgericht Pinneberg , Bahnhofstraße 17 , 25421 Pinneberg als Vollstreckungsgericht einlegen. Der Widerspruch hemmt nicht die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Auf Ihren Antrag hin kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Eintragung einstweilen ausgesetzt wird.

**Hinweis nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Entsprechend § 19 BDSG kann ein in das Schuldnerverzeichnis eingetragener Schuldner auf Antrag Auskunft erhalten über die zu seiner Person im Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten und über die Empfänger, an die die Daten bislang weitergegeben wurden. Der Antrag auf Erteilung der Auskunft kann bei jedem Amtsgericht (Rechtsantragstelle) gestellt werden.

Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises,

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin



- Mitteilung der aktuellen Anschrift,
- Mitteilung des DR-Aktenzeichens der zugrunde liegenden Eintragung,
- Mitteilung der eintragenden Gerichtsvollzieherin \ des eintragenden Gerichtsvollziehers.

Das Amtsgericht leitet den Antrag an das zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht weiter, welches über den Antrag entscheidet. Bei positiver Entscheidung des zuständigen Zentralen Vollstreckungsgerichts erhält der Schuldner per Post ein maschinell erstelltes Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, welches eine PIN enthält. Mit dieser PIN kann der Schuldner sich unter www.vollstreckungsportal.de Anmeldung Öffentlichkeit / èSelbstauskunft für eingetragene Schuldner in das geschützte System einloggen und die gespeicherten Daten zu seiner Person und zu den Personen/Stellen, die die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis abgerufen haben, einsehen.

Weiter enthält das Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wichtige Informationen zur vorzeitigen Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis.

**ACHTUNG**: Die Selbstauskunft, die der Schuldner mit Hilfe der PIN erhält, bezieht sich immer nur auf die im Antrag mit DR-Aktenzeichen bezeichnete Eintragung. Sofern ein Schuldner mehrfach im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss er für jede Eintragung einen gesonderten Antrag auf Erteilung der Auskunft stellen.

Mit freundlichen Grüßen

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT PINNEBERG 16

Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

2.2.1207

Absender:

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

17.11.15 [illegible]

Deutsche Post

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ **Keine Ersatzzustellung an:**
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

20.11.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

**Widerspruch gegen den Versuch einer Privatperson mich in die Schufa-Liste eintragen zu lassen**
Schreiben der Privatperson Catharina Gloy vom 16.11.2015
Aktenzeichen der Privatperson Catharina Gloy: **DRII-0716/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Privatperson Catharina Gloy will mich in die Schufa-Liste eintragen lassen.
Das ist glatt rechtswidrig.

**Begründung:**
Frau Gloy hat weder

- eine nachvollziehbare Rechtsgrundlage genannt, wieso sie als Privatperson gegen mich tätig werden kann,
- noch hat sie auf mein FAX vom 11.11.2015 reagiert, in dem ich mit einem zulässigen Grund den Termin am 13.11.2015 abgesagt habe.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage: FAX an Frau Gloy vom 11.11.2015. Die Sendebescheinigung ist vorhanden und kann auf Anforderung gern nachgereicht werden.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.11.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

**DRII-0716/ 15   61 C 76/14 und DRII-0764/ 15**

**Ihr Schreiben vom 20.10.2015**

Meine liebe Frau Gloy,

ich darf Ihnen mitteilen, daß ich Ihre Handlungsweisen für vollständig rechtwidrig halte. Offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse des Landgerichtes Itzehoe bestätigen meine Einschätzung.

Dieses Schreiben ist auch kein Vertragsangebot an Sie. Es stellt für Sie einfach eine Hinderung dar, verfrüht weitere rechtswidrige Maßnahmen gegen mich zu treffen.

Sie haben mir keine Rechtsgrundlage für Ihre „Einladung" zum 13.11.2015 mitgeteilt. Ich werde mich passend zu meinem FAX vom 29.10.2015 verhalten.

Es gibt einen weiteren Grund nicht zu kommen. Ich habe am 21.08.2015 ein Seminar gebucht und 450 Euro Teilnahmegebühr überwiesen. Das Seminar findet auch am 13.11.2015 statt. Den Beweis finden Sie in der Anlage.
Dieses Seminar stellt einen ausreichenden Hinderungsgrund dar, nicht zu erscheinen.

von Stosch

von Stosch

(Anlage nicht im Internet!)



# Landgericht Itzehoe

Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

4 T 337/15

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1029
Telefax: 04821 66-1194

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

| **Ihr Zeichen** | **Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen** | **Datum** |
|---|---|---|
| | 4 T 337/15 | 17.12.2015 |

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H.
wg. Haftanordung hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 17.12.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

4 T 337/15
77 M 893/15 AG Pinneberg



# Landgericht Itzehoe

## Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger und Beschwerdegegner -

gegen

**Henning von Stosch**, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Weitere Beteiligte:

**Justizsekretärin als Gerichtsvollzieherin Catharina Gloy**, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg, Gz.: DRII-0764/15

- Gerichtsvollziehern -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Richterin am Landgericht Kästele als Einzelrichterin aufgrund der sofortigen Beschwerde vom 09.11.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Pinneberg vom 28.9.2015, durch den auf Antrag des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß § 802c ZPO die Haft angeordnet wurde, am 17.12.2015 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdewert wird auf 569,42 € festgesetzt.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

# Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt gegenüber dem Schuldner die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg vom 26.1.2015 (Aktenzeichen 73 C 2/13) sowie vom 3.3.2015 (Aktenzeichen 73 C 2/13).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.4.2015 beantragte er gegenüber dem Amtsgericht Pinneberg, Verteilerstelle für GVZ – Aufträge, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft sowie der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gemäß § 802 c ZPO zu bestimmen. Für den Fall, dass der Schuldner dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin unentschuldigt fernbleibt, wurde gemäß § 802 g ZPO beantragt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort Haftbefehl gegen den Schuldner zum Zwecke der Abgabe der Vermögensauskunft zu erlassen.

Aufgrund des Antrages wurde von Seiten der zuständigen Gerichtsvollzieherin mit Verfügung vom 22. 04. 2015 ein Termin zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlicher Versicherung auf den 12.5.2015 anberaumt.

Im Rahmen der Terminsladung wurde dem Schuldner auch mitgeteilt, dass die Gerichtsvollzieherin eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs durchführen muss, wenn er die Vermögensauskunft verweigert, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder er, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Gläubigers binnen einen Monat nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweist.

Die Ladung wurde dem Schuldner am 23.4.2015 zugestellt.

Der Schuldner reagierte hierauf mit Schreiben vom 6.5.2015. Im Rahmen dieses Schreibens erklärte er die „Absage“ des Termins verbunden mit der Aufforderung ihm vor einem Termin die Rechtsgrundlage nachzuweisen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 6.5.2015 Bezug genommen.

Zu dem anberaumten Termin am 12.5.2015 erschien der Schuldner nicht.

Von Seiten der Gerichtsvollzieherin wurde daraufhin die Eintragung gegen den Schuldner in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO angeordnet.

Der Beschwerdeführer legte hiergegen mit Schreiben vom 20.5.2015 Widerspruch ein.

Zur Begründung vertrat er die Auffassung, dass die Gerichtsvollzieherin die Betreiberin einer Privatfirma sei. Er habe keinen Vertrag mit ihr und gestatte ihr keinen Einfluss auf ihn zu nehmen. Er habe den Termin nicht verweigert. Er habe nur Wert darauf gelegt, dass ihm vor Abgabe der Vermögensauskunft mitgeteilt werde, aufgrund welcher Rechtsgrundlage eine Vermögensauskunft verlangt werde.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 9.7.2015 den Widerspruch des Schuldners vom 20.5.2015 gegen die Eintragungsanordnung vom 13.5.2015 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss vom 9.7.2015 (Blatt 4-5 der Akte) Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer legte gegen den Beschluss mit Schreiben vom 15.7.2015 sofortige Beschwerde ein, die mit Beschluss der Kammer vom 12.8.2015 (Az. 4 T 193/15) als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Pinneberg vom 28. 09. 2015 wurde gegen den Schuldner gemäß § 802 g ZPO die Haft angeordnet.

Der Beschwerdeführer wurde durch die zuständige Gerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 20.10.2015 erneut zu einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft am 13.11.2015 geladen. Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Gerichtsvollzieherin vom 20.10.2015 forderte der Beschwerdeführer erneut die Benennung der Rechtsgrundlage.

Zu dem anberaumten Termin am 13.11.2015 erschien der Beschwerdeführer wiederum nicht.

Der Schuldner wendet sich mit der sofortigen Beschwerde vom 9.11.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Pinneberg vom 28. 09. 2015.

Zur Begründung wies er darauf hin, dass bislang drei Versuche, ihm eine Vermögensauskunft/Offenbarungseid abzunehmen an einer fehlenden Rechtsgrundlage gescheitert seien. Es fehle eine Rechtsgrundlage sowie eine Ermächtigungslage durch die Privatperson Gloy.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Soweit der Gläubiger gegenüber dem Beschwerdeführer die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg vom 26.1.2015 sowie vom 3.3.2015

betreibt, liegen die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vor.

Auch der Beschwerdeführer selbst stellt die Existenz der vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlüssen und die sich hieraus ergebenden Forderungen nicht in Frage. Auf der Grundlage dieser Titel wurde von Seiten des Gläubigers mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.4.2015 auch formal ordnungsgemäß ein Antrag auf einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft gestellt.

Aus dem Verlauf des Vollstreckungsverfahrens ergibt sich zudem, dass der Schuldner von der Gerichtsvollzieherin ordnungsgemäß zu dem anberaumten Termin am 12.05.2015 geladen wurde, ohne dann allerdings zu dem anberaumten Termin zu erscheinen.

Zwar hatte sich der Schuldner bei der Gerichtsvollzieherin gemeldet und von ihr gefordert, vor dem anberaumten Termin die Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit nachzuweisen.

Dies beinhaltet keine wirksame Entschuldigung für sein Ausbleiben zu dem anberaumten Termin.

Der Beschwerdeführer war im Rahmen der Ladung zu dem Termin auf die maßgebliche Rechtsgrundlage zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses sowie den weiteren Ablauf des Verfahrens hingewiesen worden. Dass dem Gläubiger eine vollstreckbare Forderung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg zusteht, muss dem Beschwerdeführer bekannt sein, der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens daraufhin weist, die Forderung der „Jägerschaft wird prinzipiell nicht bestritten".

Anhaltspunkte dafür, dass es dem Beschwerdeführer aus gesundheitlichen oder auch beruflichen Gründen nicht möglich war, zu dem Termin zu erscheinen, kann der Beschwerde nicht entnommen werden und sind auch im übrigen nicht ersichtlich. Selbst im Fall einer Erkrankung reicht diese als Entschuldigung nur dann aus, wenn sie einem Schuldner das Erscheinen zum Termin unzumutbar macht. Auch weitere Umstände, auf die eine berechtigte Verweigerung gestützt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Auch die wiederholten Hinweise des Beschwerdeführers, dass ihm die Rechtsgrundlagen der Zwangsvollstreckung nicht benannt wurden, insbesondere die Grundlage für das Tätigwerden der Gerichtsvollzieherin, sind nicht im Ansatz geeignet, sein Fernbleiben zu entschuldigen.

Die Gerichtsvollzieherin handelt im Rahmen der Zwangsvollstreckung als selbständiges Organ der Rechtspflege und nicht als Vertreter des Gläubigers (vergleiche hierzu Baumbach/Lauterbach, ZPO, 72. Aufl., 2014 § 753 ZPO Rdnr. 3-4). Ein Nachweis hierüber war dem Beschwerdeführer gegenüber weder zu Beginn noch im Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu erbringen.

Damit lagen die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft gemäß § 802g ZPO vor.

Die sofortige Beschwerde war vor diesem Hintergrund als unbegründet zurückzuweisen.

Es bestand kein Anlass die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Kästele
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Gottschalk, JAng
**- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -**

Absender:

**Landgericht Itzehoe**
**Theodor-Heuss-Platz 3**
**25524 Itzehoe**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

18.12.2015 [Unterschrift]

Deutsche Post

Aktenzeichen 4 T 337/15

# Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] **Keine Ersatzzustellung an:**
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.12.2015

**PER FAX: 04821 66-1194**
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Betr.: AG Pinneberg; **Az.: 4 T 337/15**
Hier: Beschluß vom 17.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluß vom 17.12.2015 erfüllt nicht die Anforderungen, die an ein rechtstaatlich handelndes Gericht zu stellen ist!

Weder das Amtsgericht Pinneberg noch das Landgericht Itzehoe teilt mit, warum sich eine PRIVATPERSON auf die ZPO beziehen darf.
Ein einfacher Hinweis auf einen Kommentar langt da nicht, denn ich habe mit dieser PRIVATPERSON keinen Vertrag.

Vorsichtshalber wird darauf hingewiesen, daß die ZPO seit dem 25.04.2006 keinen räumlichen Geltungsbereich mehr hat. Siehe den Artikel 49 „Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006“ BGBl. I S. 866 und dort Änderung § 1 Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vom 25.04.2006.

Die ZPO darf deshalb nicht mehr zur Anwendung kommen.

Des weiteren, und das ist fast wichtiger als die nicht mehr zur Anwendung kommenden ZPO, hat sowohl das Amtsgericht Pinneberg als auch das Landgericht Itzehoe übersehen, daß eine Sofortbeschwerde gegen einen Haftbefehl, der zur Erzwingung

ausgestellt wurde, erst nach einen Verhaftungsversuch möglich ist. Die dazu einzuhaltende Frist hat noch gar nicht begonnen.

Einen Versuch der Verhaftung hat es noch nicht gegeben. Insofern stehen die erfolgten Beschlüsse beider Gerichte völlig in der Luft und zeigen sehr schön, was im Deutschland des Jahres 2015 von Gerichtswesen gehalten werden muß.

Grundlagen – und seien es auch nur die allereinfachsten Grundlagen des Justizwesens – sind nicht mehr vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch